

DER LANDRAT



Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az.: 70.5 G 562.0008/25/7.2.1
01. April 2026

für die
Schlachthof Recklinghausen GmbH
Bruchweg 53
45659 Recklinghausen

zur wesentlichen Änderung
von einer Anlage zum Schlachten von Schweinen
in Recklinghausen
(Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstücke 122 u. 202)



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	4
II. Genehmigungsumfang.....	5
III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen	7
1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen	7
2. Bedingungen	7
3. Vorbehalte	7
IV. Sonstige Nebenbestimmungen.....	8
1. Allgemeines.....	8
2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	9
3. Immissionsschutzrecht	10
4. Wasserrecht.....	19
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	20
6. Naturschutzrecht	20
7. Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene.....	21
V. Hinweise.....	21
1. Allgemeines.....	21
2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	22
3. Immissionsschutz	22
4. Wasserrecht.....	24
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	26
6. Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene.....	26

VI. Kostenentscheidung	27
VII. Begründung.....	30
1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf	30
2. Fachrechtliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen	36
3. Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung	46
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	47
IX. Anhang	48

I. Tenor

Hiermit erteile ich auf Antrag vom 15.01.2025, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 04.03.2025, gemäß §§ 6 und 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Ziffer 7.2.1 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen mit einer Kapazität von bis zu 220,2 t Lebendgewicht je Tag, auf folgendem Grundstück:

45659 Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstücke 122 u. 202

durch Änderungen im Bereich der Betriebseinheit (BE) 1 – Wartestall –, durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schweine-Wartestalls.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen miteingeschlossen:

- baurechtliche Zulassung im Sinne von § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zur Errichtung der baulichen Anlagenteile;
- wasserrechtliche Zulassung im Sinne von § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage – hier: Neutralisationsanlage für die Abwässer der Feuerungsanlage Gas-Heizkessel mit Brennwerttechnik, Leistung 201 kW, Brennstoff: Gas aus der öffentlichen Gasversorgung, in Raum 411.

Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Genehmigung:

- gutachterliche Geräuschimmissionsprognose, Bericht Nr. M171479/01 Version 2, vom 09.09.2024, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, inkl. Anhang;

- gutachterliche Geruchsmissionsprognose, Bericht Nr. M171374/01 Version 3, vom 12.09.2024, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, inkl. Anhang;
- Brandschutzkonzept mit Auftragsnummer „2022-155-02 vK 2.0 Genehmigungsplanung“, vom 21.12.2025, verfasst von der BBRK GmbH, inkl. Plänen im Anhang, für Gebäudeteil K: „Errichtung eines Annahme- und Wartestalles für Mastschweine“.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden **Änderungen**:

Im Bereich der Betriebseinheit (BE) 1 – Wartestall – soll die Hauptanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schweine-Wartestalls für bis zu 600 Tiere geändert werden. Dazu soll an der südlichen Außenfassade des bestehenden Gebäudekomplexes ein neues Gebäude errichtet werden.

Seit der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden darüber hinaus mehrere Änderungen vorgenommen, für die gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG keine Genehmigung erforderlich war. Diese Änderungen wurden der Genehmigungsbehörde gegenüber jeweils entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt und gehen nunmehr durch diesen Bescheid in den Genehmigungsbestand über.

Damit umfasst der **Genehmigungsbestand** nunmehr folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 01: Wartestall

Geschlossenes Stallgebäude mit insgesamt bis zu 600 Tierplätzen, aufgeteilt auf 22 Buchten, davon 6 Buchten a 16 Tierplätze und 14 Buchten a 32 Tierplätze sowie 2 Isolierbuchten; Auslegungszustand: 544 Tierplätze bei einem Aufenthalt von unter 6 h bzw. 477 Tierplätze bei einem Aufenthalt von über 6 h. Überdachter und umseitig geschlossener Anlieferbereich; eingehauseter Treibgang zur BE 02. Belüftung durch freie Nachströmung über zwei Zuluftverteiler auf dem Dach; Abluftführung von mindestens 32.760 m³/h bis maximal 54.000 m³/h über zwei schalldämpfte Ventilatoren durch zwei Kamine in Höhe von 17 m über Geländeoberkante – GOK (Quelle QUE_02).

BE 02: Schlachtung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Betäuben und Töten der Tiere, dem Entbluten, Enthaaren, Entkeimen und Ausweiden sowie dem Zerteilen der Schlachtkörper in Hälften dienen, insbesondere einschließlich der Einheiten: Bluttank, 20,89 m³, liegend, in Außenaufstellung, einschließlich Abluftführung durch Aktivkohlefilterung, Antikoagulationsanlage mit Citrat-Vorlagebehälter (1 m³) und Blutkühler (Rohrbündel-Wärmetauscher mit Kaltsole). Gemeinsame Abluftführung von BE 02 und BE 03 (insgesamt ca. 10.000 m³/h) durch einen schallgedämpften Kamin in Höhe von 17 m über GOK (Quelle QUE_01).

BE 03: Kuttellei

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Separieren, Reinigen, Aufbereiten und Zwischenlagern von Innereien, tierischen Nebenprodukten (TNP) und Schlachtabfällen dienen, insbesondere einschließlich der Einheiten: Konfiskat-Kühlagerhaus, zur Aufstellung von zwei Containern; Kühlraum Darmschleimerei, Raum 4a; Kotsammelbehälter, 20 m³, liegend, in Außenaufstellung, einschließlich Abluftführung durch Aktivkohlefilterung; Darmschleimsilo, 20 m³, senkrecht aufgestellt, in Außenaufstellung, einschließlich Abluftführung durch Aktivkohlefilterung.

BE 04: Zerlegung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Zerteilen sowie der Zwischenlagerung und der Distribution der Schlachtkörper dienen, einschließlich den erforderlichen Kühlräumen, den Verladerampen Bruchweg (eine Rampe) und Nord (zwei Rampen), sowie der Kistenwaschanlage.

BE 05: NH₃-Kälteanlage

Ammoniak-Kälteanlage mit einem Füllvolumen von 2,8 t NH₃, sechs Kompressoren und einem Rückkühlwerk aus zwei Verdunstungskondensatoren, zur Versorgung aller übrigen Bereiche mit Prozesskälte.

BE 06: Medienversorgung Betriebstechnik

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Bereitstellen, Konditionieren und Verteilen von Prozessmedien wie Wasser, Wärme und Druckluft dienen, insbesondere einschließlich der Einheiten: Tank zur Flüssiggaslagerung, 6,4 m³, liegend, in Außenaufstellung; zwei ölgefüllte 400-V-Transformatoren in den Räumen 66 und 67; zwei Grundwasserbrunnen bis 100 m Tiefe; Wasseraufbereitungsanlage (Quarzsandfilter), Raum 60; Wasserenthärtungsanlage (Ionenaustauscher), Raum 60; zwei Kompressoren zur Erzeugung von Druckluft in Raum

59 und Raum 203; sowie schließlich folgende Einheiten zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Reinigungsmittellager, Raum 201; Öllager, Raum 59; Kleingebindelager Betriebswerkstatt, Raum 62; Kleingebindelager Maschinenraum, Raum 60.

BE 07: Betriebshof

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Lagern, Reinigen oder Entsorgen dienen, insbesondere einschließlich der Einheiten: Abwasser-Vorbehandlung (eingehauste Siebtrommel); Stellplätze für Kühl-Lkw im Elektro-Betrieb; Freilagerflächen für Behälter, die der Kistenwaschanlage (BE 04) zugeführt werden sollen; Freilagerflächen für die Abfall-Sortierung und -Zwischenlagerung in geschlossenen Behältern.

Des Weiteren die keiner oder mehreren BE zuzuordnenden, der Hauptanlage dienlichen infrastrukturellen Anlagenteile, insbesondere einschließlich der Einheiten: Gas-Heizkessel mit Brennwerttechnik, Leistung 201 kW, Brennstoff: Gas aus der öffentlichen Gasversorgung, in Raum 411, inkl. der zugehörigen Neutralisationsanlage.

III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen

1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- 1.1. Diese Genehmigung berechtigt zum Schlachten von Schweinen mit einer maximalen Schlachtkapazität von 220,2 t Lebendgewicht je Tag; die Schlachtung ist nur zulässig an Werktagen und für insgesamt bis zu 2.470 h je Kalenderjahr (Vgl. auch Hinweis 3.3 in Kapitel V).

2. Bedingungen

- 2.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Genehmigungserteilung nicht mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist (siehe hierzu Hinweis 3.1 in Kapitel V).

3. Vorbehalte

- 3.1. Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen insbesondere wasser- und bodenschutzrechtlicher Natur, insofern deren Notwendigkeit nach Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bzw. einer entsprechenden Freistellungserklärung erkannt wird (vgl. NB 1.1 in Kapitel IV).

IV. Sonstige Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Genehmigungsbehörde – d. h., der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) – ist **bis eine Woche vor Inbetriebnahme** ein vollwertiger Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. Ersatzweise kann eine gutachterliche Stellungnahme eingereicht werden, nach der plausibel begründet kein AZB erforderlich ist. (Ansprechperson: [REDACTED], Tel. [REDACTED], E-Mail: [REDACTED])
- 1.2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Genehmigungsbehörde mindestens **eine Woche im Voraus** schriftlich mitzuteilen. (Ansprechperson: [REDACTED], Kontakt s. o.)
- 1.3. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person vor Ort jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind alle aktuellen Prüf- und Messberichte der beauftragten Überwachungsstellen/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.4. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (UIB) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, unverzüglich zu informieren. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs erforderlich sind.
- 1.5. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind insbesondere zu dokumentieren:
 - Schlachtmenge je Schlachttag (Anzahl der Schlachttiere nach Art, Gesamtgewicht);
 - Zeitpunkte der Abholung von tierischen Nebenprodukten und Schlachtabfällen – vgl. Nebenbestimmung (NB) 3.2.24;
 - besondere Vorkommnisse im Sinne der obigen NB 1.4.

Das Betriebstagebuch ist aktuell zu halten, mindestens monatlich zu führen, fünf Jahre rückwirkend aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

- 2.1. Der unter dem Bauplatz befindliche städtische Abwasserkanal (DN 300) einschließlich seiner Anschlussleitungen ist in Abstimmung mit der Stadt Recklinghausen, Sachgebiet Stadtentwässerung umzulegen. Bzgl. der Erforderlichkeit einer hier nicht konzentrierten, satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigung wird ferner auf den Hinweis 4.5.1 in Kapitel V verwiesen.
- 2.2. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Recklinghausen im Sinne von § 74 Abs. 9 BauO NRW **mindestens eine Woche im Voraus** durch die Bauherrin schriftlich anzuzeigen; hierzu ist der beigefügte Vordruck „Anzeige des Baubeginns“ zu verwenden.
- 2.3. Die Bauherrin hat der Bauaufsichtsbehörde den Namen der Bauleitung – **vor Baubeginn** sowie unverzüglich bei einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung – schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauherrschaft ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrin schriftlich mitzuteilen.
- 2.4. Bei der Prüfung der Standsicherheit (vgl. Hinweis 2.3) ist explizit auch der Brandschutz der Konstruktion zu berücksichtigen.
- 2.5. Mit den Bauarbeiten einzelner Konstruktionsteile darf nur begonnen werden, wenn hierfür geprüfte statische Unterlagen an der Baustelle vorliegen.
- 2.6. Gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW ist die Fertigstellung des Rohbaus des Bauvorhabens der Bauaufsichtsbehörde **eine Woche vor Abschluss der Rohbauarbeiten** anzuzeigen; dabei ist die „Bauzustandsbesichtigung Rohbau“ zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist beigefügt. Hinweis: Gemäß § 84 Abs. 6 BauO NRW darf mit der Fortsetzung der Bauarbeiten erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.
- 2.7. Gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW ist die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens der Bauaufsichtsbehörde **eine Woche vor Abschluss der Arbeiten** anzuzeigen; dabei ist die „Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung“ zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist beigefügt. Hinweis: Gemäß § 84 Abs. 8 BauO NRW darf das Vorhaben erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem Ablauf des mit o. g. Fertigstellungsanzeige genannten Termins.

2.8. Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW sind der Bauaufsichtsbehörde **mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung** Bescheinigungen der jeweiligen Sachverständigen einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den vorgelegten Nachweisen errichtet bzw. geändert worden ist. Insbesondere gilt dies bezüglich

- der Standsicherheit (mit Brandschutz der Konstruktion);
- des Wärmeschutzes;
- des Schallschutzes.

Darüber hinaus ist explizit auch die Bescheinigung der jeweiligen sachverständigen Person einzureichen, aus der hervorgeht, dass die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen wirksam und betriebssicher sind.

2.9. **Vor Inbetriebnahme** ist der Bauaufsichtsbehörde eine Fachunternehmererklärung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (wie z. B. Türen, Toren) wirksam und betriebssicher sind.

2.10. **Vor Inbetriebnahme** ist der Bauaufsichtsbehörde eine Fachunternehmererklärung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die kraftbetätigten Tore wirksam und betriebssicher sind.

2.11. Das Brandschutzkonzept (BSK) mit Auftragsnummer „2022-155-02 vK 2.0 Genehmigungsplanung“ vom 21.12.2025, verfasst von der BBRK GmbH, ist vollständig umzusetzen. Alle brandschutztechnischen Auflagen sind in das BSK einzupflegen. Bei Änderungen ist das BSK ganzheitlich fortzuschreiben.

2.12. Für alle durchgeführten baulichen Maßnahmen ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, der die Arbeiten überwacht und Mängel dokumentiert und abstellt.

3. Immissionsschutzrecht

3.1. Schall

3.1.1. Die gutachterliche Geräuschimmissionsprognose, Bericht Nr. M171479/01 Version 2, vom 09.09.2024, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, inkl. Anhang, ist integraler Teil dieses Genehmigungsbescheids. Die dort getroffenen Voraussetzungen sind vollständig zu beachten bzw. umzusetzen. Insbesondere gilt:

- 3.1.1.1. Die Schallemissionen der Verdunstungskühlanlage sind durch technische Maßnahmen derart zu mindern, dass die beiden Verdunstungskühler-Aggregate bei Betrieb in der Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) jeweils einen A-bewerteten Schalleistungspegel von maximal 80 dB(A) einhalten.
- 3.1.1.2. Der Betrieb des Gebläses für den Raum 57 ist in der Nachtzeit unzulässig; die Umsetzung dieser Anforderung ist durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 3.1.1.3. In der Nachtzeit sind insgesamt vier Anlieferungen per Lkw zulässig; in der lautesten Nachtstunde ist maximal eine Anlieferung per Lkw zulässig.
- 3.1.1.4. An der Verladerampe Nord sind in der lautesten Nachtstunde maximal zwei Auslieferungen per Lkw zulässig.
- 3.1.1.5. An der Verladerampe Bruchweg ist in der lautesten Nachtstunde maximal eine Auslieferung per Lkw zulässig.
- 3.1.1.6. Die Verbrennungsmotoren wartender Lkw sind grundsätzlich abzustellen. Lkw-Kühlaggregate dürfen ausschließlich elektrisch betrieben werden.
- 3.1.1.7. Bzgl. weiterer einzuhaltender Schalleistungspegel sowie ggf. erforderlicher Geräuschminderungsmaßnahmen sind die Kapitel 6.7 und 6.8 der o. g. Geräuschimmissionsprognose maßgeblich.
- 3.1.2. Innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme ist die tatsächliche schalltechnische Emissionssituation durch eine anerkannte Messstelle auf Kosten der Betreiberin gutachterlich bewerten zu lassen. Zweck dieser Vermessung ist der Nachweis, dass alle Voraussetzungen und Randbedingungen der zugrunde liegenden Geräuschimmissionsprognose nach NB 3.1.1 eingehalten werden. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Fragestellung zu legen, ob die erforderlichen Geräuschminderungsmaßnahmen entsprechend den NB dieses Bescheids und der Prognose umgesetzt wurden. Zu berücksichtigen ist auch, dass der zentrale Abluftkamin (QUE_01) über eine gegenüber dem Planzustand veränderte Abluftgeschwindigkeit und/oder Schalldämpferkonfiguration verfügt. Notwendige Messungen müssen den tatsächlichen Betriebszustand unter Lastbedingungen erfassen; hierbei sind insbesondere auch die nächtlichen Betriebsbedingungen zu betrachten. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen zusätzlichen Geräuschminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine (elektronische) Ausfertigung unverzüglich und auf direktem Wege an die untere

Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (UIB) zu übersenden. (Ansprechperson: [REDACTED], Kontakt s. o.)

- 3.1.3. Im Rahmen der Anzeige zur Inbetriebnahme nach NB 1.2 sind der UIB der Termin der Messungen nach NB 3.1.2 und die hiermit beauftragte anerkannte Messstelle zu benennen.
- 3.1.4. Sollte die Vermessung nach NB 3.1.2 ergeben, dass die in der Geräuschimmissionsprognose vorausgesetzten Schallleistungspegel, Schallminderungsmaßnahmen und/oder sonstigen Randbedingungen nicht sicher eingehalten werden, sind die Ursachen hierfür unverzüglich zu ermitteln und alle zusätzlich erforderlichen Maßnahmen – in Abstimmung mit der anerkannten Messstelle oder einer anderen sachverständigen Stelle – vorzunehmen. Schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Vermessung nach NB 3.1.2 ist der UIB ein Nachweis darüber vorzulegen, dass alle zusätzlich erforderlichen Maßnahmen vorgenommen wurden und Wirkung zeigen. Dieser Nachweis ist durch die anerkannte Messstelle oder eine andere sachverständige Stelle zu führen und schriftlich vorzulegen.
- 3.1.5. Die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsorte (IO)⁽¹⁾ in Recklinghausen gelten die jeweils nachfolgenden IRW:

⁽¹⁾: Die Bezeichnung der Immissionsorte orientiert sich an derjenigen in der zugrunde liegenden Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 09.09.2024, Bericht Nr. M171479/01 Version 2. Eine Auflistung der Immissionsorte findet sich auch in Anhang III.

a) Für die IO

01	Bruchweg 70	08	Bruchweg 37
02	Bruchweg 76	09	Bruchweg 54
03	Bruchweg 80	11	Wildermannstr. 82
04	Bruchweg 84	14	Herner Str. 74
05	Bruchweg 86	15	Herner Str. 78

06 Bruchweg 90

16 Herner Str. 82

07 Weidestr. 9

gelten die IRW

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A).

b) Für die IO

12 Erich-Wolfram-Str. 5

17 Beckbruchweg 1

13 Herner Str. 68

gelten die IRW

tagsüber 58 dB(A)

nachts 43 dB(A).

c) Für die IO

10 Wildermannstr. 79

20 Schlägel-und-Eisen-Str. 17

18 Schlägel-und-Eisen-Str. 11

21 Bruchweg 31b

19 Schlägel-und-Eisen-Str. 13

gelten die IRW

tagsüber 55 dB(A)

nachts 40 dB(A).

Für folgende Zeiten ist an sämtlichen oben aufgeführten IO ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.5 TA Lärm):

1. an Werktagen	06.00-07.00 Uhr
	20.00-22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen	06.00-09.00 Uhr
	13.00-15.00 Uhr
	20.00-22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (vgl. Nr. 6.1 S. 2 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00-02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel heranzuziehen, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (vgl. Nr. 6.4 TA Lärm).

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.6. Auf begründete Anforderung der UIB sind die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der o. g. Kriterien (NB 3.1.5) auf Kosten der Betreiberin durch eine anerkannte Messstelle – in Abstimmung mit der UIB – feststellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Geräuschminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung unverzüglich und auf direktem Wege an die UIB zu übersenden. Eine Forderung der UIB ist insbesondere dann im o. g. Sinne begründet, wenn der UIB Informationen vorliegen, nach denen die Immissionswerte überschritten werden; es genügt der Verdacht durch eine plausible Nachbarschaftsbeschwerde.

3.2. Luftverunreinigungen und Gerüche

Allgemeines

- 3.2.1. Die gutachterliche Geruchsimmissionsprognose, Bericht Nr. M171374/01 Version 3, vom 12.09.2024, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, inkl. Anhang, ist integraler Teil dieses Genehmigungsbescheids. Die dort getroffenen Voraussetzungen sind zu beachten bzw. umzusetzen.
- 3.2.2. Die geruchsrelevanten Emissionsquellen sind wie folgt definiert (**Tabelle 1**).

Tabelle 1: Geruchsrelevante Emissionsquellen.

Quelle Bezeichnung	Koordinaten (ETRS89/UTM Zone 32U)		Quellhöhe [m]	Quell-Fläche [m ²]
	Ost	Nord		
QUE_01	375.346	5.718.334	17	0,31
QUE_02	375.354	5.718.326	17	1,30 ⁽²⁾

⁽²⁾: Zwei Kamine mit einem Durchmesser von jeweils 0,91 m.

- 3.2.3. Alle jeweils verantwortlichen/betroffenen Mitarbeitenden sind hinsichtlich der für sie relevanten geruchsmindernden Maßnahmen in diesem Kapitel (NB 3.2) zu unterweisen.
- 3.2.4. Türen, Tore, Fenster u. ä. Gebäudeöffnungen zu geruchsrelevanten Bereichen sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Das gilt insbesondere für das Konfiskat-Lagerhaus und die Einhausung der Abwasserbehandlungsanlage.
- 3.2.5. Offene Zwischenlagerungen von geruchsrelevanten Gütern – insbesondere von verendeten Tieren, tierischen Produkten, tierischen Nebenprodukten (TNP) und Abfällen – sind grundsätzlich zu unterlassen.
- 3.2.6. Wenn es zu geruchsrelevanten Verunreinigungen außerhalb der Gebäude kommt, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere bei der Abholung von TNP oder Schlachtabfällen.

Zusätzliche Anforderungen an QUE_01

- 3.2.7. Die Abluft aus den Betriebseinheiten (BE) 2 – Schlachtung – und BE 3 – Kuttelei – ist zu erfassen und über die Quelle QUE_01 an die freie Luftströmung abzugeben.
- 3.2.8. Die Abluftgeschwindigkeit muss an der Quellöffnung der QUE_01 bei laufendem Betrieb jederzeit mindestens 7 m/s betragen.
- 3.2.9. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die die Abluft fördernden Ventilatoren – Leistung 6.000 m³/h (4,29 kW, auf dem Dach über Raum 21) und Leistung 4.000 m³/h (2,2 kW, in der Zwischendecke über Raum 7) – nur zeitgleich und nur unter Vollast betrieben werden können.

3.2.10. In der Abluft der Quelle QUE_01 darf eine Geruchsstoffkonzentration⁽³⁾ von 1.100 GE/m³ zu keiner Zeit überschritten werden.

(³): bezogen auf 293,15 K, 101,3 kPa und vor Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, entsprechend Nr. 2.5, TA Luft

3.2.11. Innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigungserteilung sind die Emissionen der Emissionsquelle QUE_01 hinsichtlich des Parameters Geruch auf Kosten der Betreiberin durch eine anerkannte Messstelle vermessen zu lassen. Zweck dieser Vermessung ist der Nachweis, dass der zulässige Grenzwert nach NB 3.2.10 sicher eingehalten wird. Die Messung muss den tatsächlichen Betriebszustand unter Vollastbedingungen erfassen. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine (elektronische) Ausfertigung unverzüglich und auf direktem Wege an die UIB zu übersenden.

3.2.12. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, die Rahmenbedingungen der Messungen nach NB 3.2.11 im Vorfeld des Messtermins mit der UIB abzustimmen.

3.2.13. Sollte die Vermessung nach NB 3.2.11 ergeben, dass der geforderte Grenzwert nicht sicher eingehalten wird, sind – in Abstimmung mit der beauftragten anerkannten Messstelle – die Ursachen zu ermitteln und abzustellen.

3.2.14. Die Emissionsmessungen gemäß NB 3.2.11 sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Zusätzliche Anforderungen an QUE_02 sowie den Wartestall

3.2.15. Die Abluft aus dem Wartestall ist zu erfassen und über die Quelle QUE_02 an die freie Luftströmung abzugeben.

3.2.16. Die Abluftgeschwindigkeit muss an der Quellöffnung der QUE_02 bei laufendem Betrieb jederzeit mindestens 7 m/s betragen.

3.2.17. Lebendviehentladungen sind bei einer in den Wartestall gerichteten Luftführung vorzunehmen.

3.2.18. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um Schweine im Wartestall mit Wasser berieseln zu können.

3.2.19. Warteboxen sind täglich nach Schlachtende auszuschieben und sauber zu spritzen.

3.2.20. Unmittelbar nach dem Entladen der anliefernden Tiertransport-Fahrzeuge sind diese auf dem Waschplatz (vgl. veterinärrechtliche NB 7.1) unter Einsatz von Wasser zu reinigen. Feste Rückstände aus den Fahrzeugen (Stroh, Kot usw.) sind entsprechend den NB 3.2.22, 3.2.24 zu handhaben.

Zwischenlagerung und Abtransport von tierischen Nebenprodukten (TNP) und Schlachtabfällen

- 3.2.21. Das bei der Schlachtung anfallende Blut ist ausschließlich in geschlossenen Behältern zu lagern und abzutransportieren. Bei der Verwendung als TNP ist das Blut bei Temperaturen von weniger als 10 °C und bei Verwendung als Lebensmittel bei weniger als 3 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Verdrängungsluft beim Befüllen des Bluttanks ist zu erfassen und einer Abluftreinigungseinrichtung, zum Beispiel einem Aktivkohlefilter, zuzuführen. Für die Bluttankentleerung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden; alternativ ist die Verdrängungsluft des aufnehmenden Behälters ebenfalls zu erfassen und einer Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.
- 3.2.22. Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte TNP oder Schlachtabfälle sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Entweder muss die Temperatur der TNP weniger als 10 °C betragen oder die TNP sind in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5 °C zu lagern. TNP sind nach Möglichkeit am Schlachttag zum Verarbeitungsbetrieb für TNP abzutransportieren. Der Abtransport zum Verarbeitungsbetrieb für TNP muss in dafür geeigneten, flüssigkeitsdichten, abgedeckten Behältern erfolgen.
- 3.2.23. Die Verdrängungsluft beim Befüllen von Kottank oder Darmschleimsilo ist zu erfassen und einer Abluftreinigungseinrichtung, zum Beispiel einem Aktivkohlefilter, zuzuführen. Für die Entleerung von Kottank oder Darmschleimsilo ist das Gaspindelverfahren anzuwenden; alternativ ist die Verdrängungsluft des aufnehmenden Behälters ebenfalls zu erfassen und einer Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 3.2.24. Die Abholung von TNP (einschließlich Schlachtblut, vgl. NB 3.2.21) oder Schlachtabfällen ist durch Mitarbeitende des Schlachthofs zu beaufsichtigen und zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens Folgendes umfassen: Art der TNP/Schlachtabfälle, Datum und Uhrzeit der Abholung, Name des abholenden Unternehmens sowie ggf. besondere, emissionsrelevante Vorkommnisse. (Vgl. NB 3.2.6 und NB 1.5.)

Festlegung der Schutzansprüche und Validierung

- 3.2.25. Durch technische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der Anlage verursachten Geruchsmissionen – auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen – im gesamten Einwirkungsbereich des Betriebs die in Tabelle 22, Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Immissionswerte (IW)

von 10 % der Jahresstunden

für Wohn-/Mischgebiete sowie

von 15 % der Jahresstunden

für Gewerbe-/Industriegebiete
(mit Wohnnutzung)

nicht überschreiten.

3.2.26. Insbesondere gelten für die maßgeblichen Immissionsorte (IO)⁽³⁾ in Recklinghausen die jeweils nachfolgenden IW:

⁽³⁾: Eine Auflistung der Immissionsorte findet sich auch in **Anhang IV**.

a) Für die IO

A Beckbruchweg 8

gilt ein zulässiger IW von 15 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr.

b) Für die IO

B Beckbruchweg 1/3

F Herner Str. 72

C Bruchweg 74/76

G Weidestr. 5

D Erich-Wolfram-Str. 5

H Weidestr. 9

E Herner Str. 68

gilt ein zulässiger IW von 13 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr.

c) Für die IO

I Schlägel-und-Eisen-Str. 9/11

gilt ein zulässiger IW von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr.

3.2.27. Die tatsächlichen Geruchsimmissionen sind auf Kosten der Betreiberin im Rahmen einer Rasterbegehung gemäß Anhang 7 TA Luft und DIN EN 16841 Blatt 1 von einer anerkannten Messstelle feststellen zu lassen. Mit der Rasterbegehung ist spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des neuen Wartestalls zu beginnen.

- 3.2.28. Bei der anerkannten Messstelle für die Rasterbegehung nach NB 3.2.27 darf es sich nicht um die Verfasserin der Geruchsimmissionsprognose nach NB 3.2.1 handeln; sie muss von dieser unabhängig sein.
- 3.2.29. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen bei der Rasterbegehung nach NB 3.2.27 einen Bericht zu fertigen und eine (elektronische) Ausfertigung unverzüglich und auf direktem Wege an die UIB zu übersenden (Ansprechperson: [REDACTED], Kontakt s. o.).
- 3.2.30. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, Umfang und Ausgestaltung der Rasterbegehung nach NB 3.2.27 im Vorfeld mit der UIB abzustimmen.

4. Wasserrecht

- 4.1. Die Abwasser- und Niederschlagsentwässerung des neuen Wartestalls ist an das vorhandene Abwasserleitungssystem anzuschließen. Hiervon unbeschadet gilt die baurechtliche NB 2.1 in diesem Kapitel. Auf die ausstehende Entwässerungsgenehmigung gemäß Satzungsrecht wird verwiesen (Hinweis 4.5.1 in Kapitel V).
- 4.2. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkung eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
- 4.3. Folgende Anforderungen an Errichtung und Betrieb der Neutralisationsanlage der Brennwert-Kesselanlage (Raum 411) sind zu beachten:
- 4.3.1. Die Montageanleitung „Neutralisationseinrichtung ohne Förderpumpe“ des Herstellers (Vaillant GmbH) ist zu beachten.
- 4.3.2. Die Wartung der Neutralisationsanlage ist nach Vorgabe des Herstellers (Vaillant GmbH) durchzuführen.
- 4.3.3. Die Betreiberin ist grundsätzlich zur Selbstüberwachung verpflichtet, vgl. Hinweis 4.4 in Kapitel V. Die im Rahmen dieser Selbstüberwachung durchgeführten Überwachungs- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch (BTB), welches elektronisch geführt werden kann, festzuhalten. Insbesondere müssen in dem BTB folgende Angaben enthalten sein:
- Datum, Uhrzeit, Umfang und Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung
 - Austausch des Filtermaterials
 - Verantwortliche Person für die Zustands- und Funktionsprüfung

Das BTB ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen – UWB – vorzulegen.

- 4.3.4. Am Ablauf der Neutralisationsanlage muss eine Probenahme möglich sein, um vor Verdünnung oder Vermischung mit anderem Abwasser den pH-Wert zu messen. Die Probenahmestelle P_{pH} muss zugänglich und gekennzeichnet sein. Bzgl. zulässiger pH-Werte siehe Hinweis 4.5.2 in Kapitel V.
- 4.3.5. Im Rahmen der Selbstüberwachung (vgl. NB 4.3.3) hat die Betreiberin das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung oder auf ihre Kosten durch eine von ihr beauftragte Stelle untersuchen zu lassen. Der pH-Wert des Kondensates aus der Brennwert-Kesselanlage ist an der Probenahmestelle P_{pH} vierteljährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Selbstüberwachung ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit ins BTB einzutragen.
- 4.3.6. Die Betreiberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in den städtischen Kanal oder in ein Gewässer (Grundwasser, Vorfluter) gelangen, unverzüglich der UWB mitzuteilen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1. Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst insbesondere die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) ist die Dokumentation unverzüglich nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen. (Ansprechperson: [REDACTED], [REDACTED], Tel. [REDACTED], E-Mail: [REDACTED]). Falls vor Ort angefallenes Abbruchmaterial gebrochen und wieder eingebaut werden soll, ist auch Hinweis 3.10 zu beachten.

6. Naturschutzrecht

- 6.1. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen planungsrelevante Arten gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (Ansprechperson: [REDACTED], Tel. [REDACTED], E-Mail: [REDACTED])

7. Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene

- 7.1. Ein geeigneter Waschplatz – einschließlich Desinfektionsmitteleinrichtungen sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Einstreumaterials aus den Viehtransportfahrzeugen – ist vor Ort einzurichten (vgl. Hinweis 6.2). Die Pläne hierfür sind dem Veterinäramt des Kreises Recklinghausen – FD 39.4 – vor Baubeginn des Waschplatzes zuzusenden. (Ansprechperson: [REDACTED], Tel. [REDACTED], E-Mail: [REDACTED])
- 7.2. Der Treibgang vom Wartestall zum Vorraum der Betäubungsanlage muss – insbesondere an Stellen, die einen Wechsel der Laufrichtung der Tiere bewirken – für die Anzahl der getriebenen Tiere ausreichend groß bemessen sein. Vgl. hierzu Hinweis 6.3.
- 7.3. Türen im Bereich der Treibgänge und Wartebuchten müssen so geöffnet werden können, dass diese nicht die Laufwege der Tiere verhindern. Vgl. hierzu Hinweis 6.4.
- 7.4. Bei Aufstallungen bis zu sechs Stunden sind für Mastschweine bis 120 kg Lebendgewicht (LG) mindestens 0,6 m² Buchtenfläche/Tier, bei über 120 kg LG mindestens 0,75 m²/Tier zu veranschlagen; bei Aufstallungen länger als sechs Stunden sind mindestens 0,8 m²/Tier zu veranschlagen. Für sehr schwere Mastschweine oder Jungsau (ca. 150 kg LG) sind mindestens 1 m², für ältere Zuchtsauen oder Eber mindestens 1,5 m² Buchtenfläche zu veranschlagen. Vgl. auch Hinweis 6.5.
- 7.5. In den Wartebuchten sind ausreichend Tränken für die entsprechende Tierart zu installieren.
- 7.6. Jede Bucht muss zur Tierkontrolle von einem Personalgang aus zugänglich sein.
- 7.7. Die Standardarbeitsanweisungen gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für die verschiedenen Arbeitsbereiche sind dem FD 39.4 vor der Inbetriebnahme des Wartestalls vorzulegen. (Ansprechperson: [REDACTED], Kontakt s. o.)

V. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1. Diesem Bescheid haben die im Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während oder nach der Errichtung bedürfen ggf. einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und sind daher frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen (vgl. Hinweis 3.2).

2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

- 2.1. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.2. **Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns** sind die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen einer sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 BauO NRW über die Prüfung des Schallschutzes und des Wärmeschutzes der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 68 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BauO NRW).
- 2.3. **Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns** sind die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen einer sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 68 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BauO NRW). Dabei ist explizit der Brandschutz der Konstruktion zu berücksichtigen, vgl. NB 2.4.
- 2.4. Für die Baumaßnahme besteht gemäß Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) die Einmessungspflicht.
- 2.5. Sollte bei Bauarbeiten der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen oder sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen; der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Recklinghausen – Abteilung allgemeine Sicherheit und Ordnung – oder die Leitstelle der Hauptfeuerwache sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.6. Bordstein- und Gehwegabsenkungen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, welche durch die Stadt Recklinghausen zugelassen sind. Ein entsprechender Antrag ist an den Fachbereich Mobilität, Stadtgrün und Straßenbau der Stadt Recklinghausen – Sachgebiet Straßenbau, Straßenunterhaltung und Brücken – zu richten.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Wird mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist begonnen, erlischt diese Genehmigung wegen § 18 Abs. 1 BImSchG automatisch und endgültig (vgl. Bedingung 2.1 in Kapitel III). Die genannte Frist kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG – aus wichtigem Grund und auf begründeten Antrag – von der Genehmigungsbehörde (i. e. der UIB) verlängert werden; ein entsprechender Antrag muss zwingend vor Ablauf der Frist gestellt und beschieden werden.

- 3.2. Jede Änderung an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann (positiv wie negativ), bedarf zumindest einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. ggf. einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Das gilt – nicht ausschließlich, aber insbesondere – bei schall- oder geruchstechnischen Veränderungen. Im Zweifelsfall ist die Genehmigungsbehörde frühzeitig zu kontaktieren.
- 3.3. Die Schlachthanlage wird i. d. R. an fünf Werktagen je Kalenderwoche betrieben. Diese Genehmigung gestattet aber explizit auch (vgl. Inhaltsbestimmung 1.1) den Betrieb an sechs Werktagen je Kalenderwoche – solange die emissionsrelevante Gesamtbetriebszeit von 2.470 h je Kalenderjahr eingehalten wird –, damit die Betreiberin flexibel auf Feiertage und Betriebsstörungen reagieren kann. Über einen darüber hinausgehenden, über mehrere Wochen andauernden Betrieb von sechs Schlachttagen je Kalenderwoche ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 3.4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- 3.5. Die in den Antragsunterlagen in Register 4.1.1 (Anlagen- und Verfahrensbeschreibung), Kapitel 5.2.2.2 dargestellte, geänderte Zuluftführung ist explizit nicht Teil dieser Genehmigung. Konkrete diesbezügliche Planungen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und gemäß BImSchG anzuzeigen/zu beantragen (vgl. Hinweis 3.2).
- 3.6. Die Feuerungsanlage in Raum 411 (Gas-Heizkessel mit Brennwerttechnik, Leistung 201 kW, keiner BE zugeordnet) unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Die dort genannten Anforderungen sind zu beachten.
- 3.7. Die Feuerungsanlage westlich in Raum 18 (Gastherme, Modell Oertli PK 268, Nennleistung 100 kW) dient der Nacherhitzung des Prozesswassers, nachdem es die Wärmeübertrager der Fernwärmeübergabestation passiert hat. Ausweislich eigener Erklärung ist der Fernwärmelieferant auch Betreiber dieser Feuerungsanlage; diese ist also nicht Teil dieser Genehmigung.

- 3.8. Der Betrieb der Verdunstungskühlanlagen der BE 05 unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen sind zwingend zu beachten.
- 3.9. Bei den Errichtungsmaßnahmen ist zu beachten, dass Baustellen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Baustellen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- 3.10. Der Einsatz eines Brechers für vor Ort entstandenes Abbruchmaterial (vgl. NB 5.1) ist im Voraus mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 3.11. Falls erforderlich, ist die Lärmbelastung durch die Baustellenarbeiten nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu messen und zu beurteilen.

4. Wasserrecht

- 4.1. Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass grundwassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (u. a. Schalungsole, Treib- und Schmiermittel) so gelagert werden, dass keine Verunreinigung des Untergrundes auftreten kann. Durch die Baumaßnahme verursachte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Für Sofortmaßnahmen sind ausreichende Mengen an Abstreu- und Bindemitteln vorzuhalten.
- 4.2. Wesentliche Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage oder ihres Betriebs bedürfen im Vorfeld einer Anzeige (Änderungsanzeige). Im Zweifelsfall ist die untere Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen (UWB) frühzeitig im Vorfeld zu kontaktieren. (Ansprechperson: [REDACTED], Tel. [REDACTED], E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED])
- 4.3. Nach § 60 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kann verlangt werden, dass vorhandene Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und somit den Anforderungen nach § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) angepasst werden.

- 4.4. Gemäß § 61 WHG hat die Betreiberin ihre Abwasseranlage zu überwachen, zu untersuchen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu fertigen. Diesbezügliche Konkretisierungen finden sich in den NB 4.3.3 und 4.3.5.
- 4.5. Die Entwässerungssatzung der Stadt Recklinghausen ist zu beachten; insbesondere gilt:
- 4.5.1. Entsprechend § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Recklinghausen bedarf die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Eine solche satzungsrechtliche Entwässerungsgenehmigung stellt keine Entscheidung dar, die gemäß § 13 BImSchG im Hauptverfahren nach § 16 BImSchG zu konzentrieren wäre, und unterliegt daher der alleinigen Zuständigkeit der Stadt. Im vorliegenden Fall wurde die Entwässerungsgenehmigung mit E-Mail vom 01.10.2025 bei der Stadt beantragt. Relevante Einleitgrenzwerte sowie ggf. notwendige Abwasserbehandlungsanlagen sind mit der Stadtentwässerung abzustimmen. Die Stadt Recklinghausen weist darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 1 S. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerung erst begonnen werden darf, wenn die Genehmigung hierzu durch die Stadt erteilt wurde.
- 4.5.2. Nach § 5 Abs. 2 Lit. I und L der Satzung ist die Einleitung von flüssigen Stoffen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche sowie von Blut aus Schlachtungen untersagt. Diesbezüglich erforderliche Maßnahmen sind ggf. mit der Stadt Recklinghausen zu klären.
- 4.5.3. Nach § 5 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 der Satzung ist eine Einleitung von Kondensat aus der Brennwert-Kesselanlage nur bei einem pH-Wert von 6,5 bis 10 zulässig. Dies gilt vor der Vermischung mit anderem Abwasser; eine Verdünnung ist unzulässig.
- 4.6. Die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage obliegt gemäß §§ 100, 101 WHG der UWB. Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage zu gestatten.
- 4.7. Für das Filterrückspülwasser der Wasseraufbereitungsanlage in der BE 06, Raum 60, besteht eine Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG, vgl. Bescheid vom 02.05.2023 unter dem Az. 66.24.40-A9/2019-4/2023. Die Anforderungen in dieser Genehmigung sind jederzeit einzuhalten. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.06.2043; eine Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf bei der UWB zu beantragen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1. Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wird durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Informationen hierzu sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Recklinghausen zu finden. Zu weitergehenden diesbezüglichen Anforderungen vgl. NB 5.1 in Kapitel IV sowie Hinweis 3.10.

6. Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene

- 6.1. Eine ggf. erforderliche Erweiterung der lebensmittelhygienerechtlichen Zulassung gemäß der Verordnung (EG) 853/2004 unterliegt der Zuständigkeit des Landesamts für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) und ist vor Inbetriebnahme über das Veterinäramt des Kreises Recklinghausen (FD 39.4) separat zu beantragen. Insofern entfaltet das Hauptverfahren keine Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG. Hinsichtlich der Einreichung zulassungsrelevanter Unterlagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird insbesondere hingewiesen auf die Anforderungen in dem „Beiblatt Schlachtung zum Betriebsspiegel (Ergänzung zum Beiblatt Fleisch)“ sowie auf das „Merkblatt Zulassungsrelevante Unterlagen“ des LAVE.
- 6.2. Gemäß § 17 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Viehtransportfahrzeuge, mit denen Vieh zu Schlachtstätten verbracht worden ist, vor Verlassen der Schlachtstätte zu reinigen und zu desinfizieren. Vgl. hierzu auch NB 7.1.
- 6.3. Im Sinne der NB 7.2 wird auf das Papier des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Eckpunkte für die Gestaltung des Zutriebs bei der Schlachtung von Schweinen“ vom 08.09.2023 verwiesen. Der FD 39.4 hatte in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass der in der damaligen Antragsunterlage „3.5_Bauzeichnungen“ dargestellte Zutrieb zum Vorraum der Betäubungsanlage einen deutlichen rechten Winkel aufwies und hier die Gefahr bestand, dass die Schweine während des Treibens zur Vereinzelung in der Gruppe stehen bleiben und die Vorwärtsbewegung verweigern würden. Es wurde empfohlen zu prüfen, ob der Zugang zum Vorraum breit genug für die entsprechende Anzahl der zu treibenden Schweine ist und den Gang nach unten hin ggf. mit einer Flügeltür – wie im Bereich der Abladung – zu vergrößern; mit einer Flügeltür bestände Flexibilität hinsichtlich der Platzgestaltung. Alternativ könnte im Bereich der linken oberen Tür ein schräges Viehgitter angebracht werden.

- 6.4. Analog zu Hinweis 6.3 hatte der FD 39.4 im Rahmen seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Tür der Bucht Nr. 10 im Planungszustand (damalige Antragsunterlage „Grundrissplan“ vom 13.04.2023) in die falsche Richtung öffnete (vgl. NB 7.3).
- 6.5. In Ergänzung zu NB 7.4 hat der FD 39.4 ferner auf Folgendes hingewiesen: Buchten sollten ggf. unterteilbar sein, sodass Gruppengrößen von maximal fünfzehn Tieren abtrennbar sind. Gruppen sollten entsprechend der Transportgruppeneinstellung aufgestellt werden. Auf das „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“, Stand: Dezember 2025, 7. Änderungsversion, wird verwiesen.
- 6.6. Die spezifischen lebensmittelrechtlichen, Hygiene-, Tierschutz- und Tiergesundheitsvorschriften für die Unterbringung von Schlachttieren in einem Wartestall bleiben unverändert bestehen. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus den Verordnungen
- (EG) Nr. 1099/2009,
 - (EG) Nr. 1/2005,
 - (EG) Nr. 1069/2009,
 - (EU) Nr. 142/2011,
 - (EG) Nr. 852/2004,
 - (EG) Nr. 853/2004,
 - (EU) Nr. 2017/625,
 - (EU) Nr. 2016/429,
- ferner aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) und dem Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie den dazugehörigen Durchführungsverordnungen. Hingewiesen wird insbesondere auch auf Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten für die Prüfung des Antrags werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) nach Tarifstelle 4.6 des Allgemeinen Gebührentarifs erhoben.

Für diese Amtshandlung setze ich gemäß §§ 1, 9 und 14 GebG NRW i. V. m. § 1 AVwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

5.980,00 €

fest.

Ich bitte darum, den vorgenannten Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist	07.05.2026
Empfänger	Der Landrat
Bankverbindung	Sparkasse Vest RE
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC	WELADED1REK
Kassenzeichen	70VK1100218786

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des angegebenen Kassenzeichens erfolgt.

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist die Kreiskasse gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag nach § 16 BImSchG errechnet sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 c) der AVwGebO NRW. Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

Errichtungskosten inkl. MwSt. = 1.420.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen, müssen jedoch mindestens 500 € betragen:

Bis zu E = 50.000.000 € gilt: Gebühr = 2.750 € + 0,003 x (E - 500.000 €).

A

Hier: Gebühr = 2.750 € + 0,003 x (1.420.000 € - 500.000 €) = 5.510 €.

Grundsätzlich ist als Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 mindestens die höchste Gebühr zu erheben, welche für eine nach § 13 BImSchG abgeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre. Im vorliegenden Fall wären für die konzentrierten Entscheidungen Gebühren wie folgt zu erheben gewesen:

- B** 5.882,50 € für die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 (**Anhang VI**);
- C** 300 € für die Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG.

Die Gebühr (**B**) liegt höher als die o. g. (**A**) und (**C**); maßgeblich ist hier also (**B**).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Gebühr für das Vorverfahren über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG nur vorbehaltlich ermittelt werden konnte, da sie von der hier ermittelten Gebühr im Hauptverfahren abhängt; sie ist nunmehr wie folgt zu korrigieren:

Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach § 8a BImSchG beträgt gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 ein Drittel der Gebühr nach § 16 BImSchG (**B**):

D $1/3 \times 5.882,50 \text{ €} = 1.960,83 \text{ €}$

Die Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns wird somit – nach Abrundung auf volle 0,50 € – korrigiert auf:

E 1.960,50 €

Gemäß den ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1, Punkt Nr. 3 ist die ermittelte Gebühr im Hauptverfahren (**B**) um 10 v. H. der Gebühr im Vorverfahren über die Zulassung vorzeitigen Beginns (**E**) zu mindern:

F $5.882,50 \text{ €} - 0,1 \times 1.960,50 \text{ €} = 5.686,45 \text{ €}$

Die Gesamtgebühr für diese Änderungsgenehmigung im Hauptverfahren wird damit schließlich – nach Abrundung auf volle 0,50 € – festgesetzt auf:

G 5.686,00 €

Die Differenz der korrigierten Gebühr für die Zulassung gemäß § 8a BImSchG (**E**) gegenüber der im Vorbescheid vom 25.08.2025 festgesetzten Gebühr beträgt:

H $1.666,50 \text{ € (IST)} - 1.960,50 \text{ € (SOLL)} = - 294,00 \text{ €}$

Diese Differenz wird hier wie folgt angerechnet (**G - H**):

J 5.686,00 € - (- 294,00 €) = 5.980,00 €.

Abschließend zu zahlen sind folglich 5.980,00 €.

VII. Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Übersicht

Die Schlachthof Recklinghausen GmbH betreibt am Standort Bruchweg 53, 45659 Recklinghausen eine Anlage zum Schlachten von Tieren (hier: Schweinen) gemäß Ziffer 7.2.1, Anhang I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Am Standort werden ansonsten keine weiteren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ausgeführt; insbesondere unterschreitet der Gesamteinhalt an Kältemittel in der Kälteanlage am Standort die relevante Genehmigungsschwelle von 3 t Ammoniak.

Antragseingang

Mit Schreiben vom 15.01.2025, am 04.03.2025 eingegangen bei der Genehmigungsbehörde, hat die Schlachthof Recklinghausen GmbH die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Eingeschlossen waren ferner der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, sowie ferner der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Der Eingang wurde am 05.03.2025 bestätigt.

Antragsgegenstand

Antragsgegenstand des hier behandelten Hauptverfahrens gemäß § 16 BImSchG ist die folgende Änderung:

Im Bereich der Betriebseinheit (BE) 1 – Wartestall – soll die Hauptanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schweine-Wartestalls für bis zu 600 Tiere geändert werden. Dazu soll an der südlichen Außenfassade des bestehenden Gebäudekomplexes ein neues Gebäude errichtet werden.

Ferner soll die bisher formal nicht quantifizierte Schlachtkapazität der Anlage im Rahmen dieser Genehmigung auf das tatsächliche, betriebsübliche Maximum begrenzt werden.

Explizit nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist die in den Antragsunterlagen in Register 4.1.1 (Anlagen- und Verfahrensbeschreibung), Kapitel 5.2.2.2 dargestellte, geänderte Zuluftführung für die BE 2. Mit Hinweis 3.5 wird darauf aufmerksam gemacht, dass konkrete diesbezügliche Planungen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und gemäß BImSchG anzuzeigen/zu beantragen sind.

Zusammenfassung des Vorverfahrens

Im Vorverfahren – Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit den Bauarbeiten gemäß § 8a BImSchG – wurden Unterlagen nachgefordert. Eine abschließende, positive Stellungnahme der Stadt Recklinghausen zur Zulassung vorzeitigen Baubeginns wurde erst am 21.07.2025 vorgelegt. (*Einzelheiten hinsichtlich Beteiligung, Nachforderungen und Vollständigkeit finden sich im folgenden Absatz.*) Die Entscheidung im Vorverfahren erging dann am 25.08.2024. **Der Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG wird mit der hiermit im Hauptverfahren erteilten Genehmigung unwirksam.**

Nachforderungen und Vollständigkeit

Am 02.04.2025 wurde der Antragstellerin erstmalig offiziell mitgeteilt, dass der Antrag nicht formell vollständig im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) war.

Zuvor hatten die beteiligten Fachbereiche der Stadt Recklinghausen mit Stellungnahme vom 20.03.2025 und mit konkretisierender E-Mail vom 27.03.2025 mitgeteilt, dass wesentliche Genehmigungshemmnisse vorlagen – sowohl hinsichtlich des Hauptverfahrens gemäß § 16 BImSchG als auch hinsichtlich des Vorverfahrens gemäß § 8a BImSchG; denn die baurechtlichen Unterlagen waren bzgl. der Entwässerungssituation unvollständig, fehlerhaft bzw. unplausibel. Insbesondere wurde bemängelt, dass städtische Entwässerungsleitungen unter dem Bauplatz bisher unberücksichtigt geblieben waren; eine positive Stellungnahme der Stadt Recklinghausen war folglich nicht möglich. (Die zur Aufarbeitung dieses Umstands erforderlichen Entscheidungen nach Satzungsordnung der Stadt Recklinghausen lagen außerhalb der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG.) Die entsprechenden Forderungen der Stadt waren an die Antragstellerin weitergeleitet worden; mit E-Mail vom 27.03.2025 war die Antragstellerin dazu aufgefordert worden, in direkten Gesprächen zwischen dem von ihr beauftragten Fachplaner und der Stadt Recklinghausen herauszuarbeiten, welche konkreten Schritte erforderlich und welche Unterlagen vorzulegen sind. Für die Einreichung der so abgestimmten, zu ergänzenden/zu korrigierenden Unterlagen – im Wesentlichen einen Entwässerungsantrag nach Satzungsrecht – wurde von der Genehmigungsbehörde eine Monatsfrist (zzgl. Postlauf) bis zum 05.05.2025 vorgegeben. Diese Frist konnte nicht gehalten werden und wurde daher – mit Schreiben vom

08.05.2025 – zunächst auf den 05.06.2025 und dann – mit Schreiben vom 02.06., 01.07., 06.08. und 09.05.2025 – um jeweils einen Monat, schließlich bis zum 05.10.2025 verlängert. Als Gründe für die Verzögerungen hatte die Antragstellerin zunächst nicht eingehaltene Zusagen von Planungsbüros und Fachfirmen angeführt. Auch nachdem schließlich ein verlässlicher Partner gefunden war, kam es wiederholt zu Unstimmigkeiten mit dem Fachbereich Entwässerung der Stadt Recklinghausen hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Am 09.07.2025 erfolgte daraufhin ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt und der Genehmigungsbehörde; am 21.07.2025 wurde ferner ein gemeinsamer Termin mit der Antragstellerin vor Ort durchgeführt, an dem die Genehmigungsbehörde vermittelnd teilnahm. Die Stellungnahme der Stadt im Vorverfahren gemäß § 8a BImSchG erfolgte am selben Tage. Bei den darauf folgenden, erforderlichen Kamerabefahrungen des Kanalsystems sei es dann zu Problemen wegen des Zustands der Leitungen gekommen, wie die Antragstellerin erklärte; letztlich hätten im Rahmen wiederholter Reinigungsarbeiten durch eine weitere, hinzugezogene Fachfirma insgesamt ca. 6 t Ablagerungen entfernt werden müssen. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde waren die Verzögerungen nicht der Antragstellerin zuzurechnen, sondern der komplexen Situation und der Vielzahl Beteiligter geschuldet. Die Frist zur Vervollständigung wurde von der Genehmigungsbehörde daher – unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Einzelfalles und in Gebrauch des eingeschränkten Ermessens von § 20 Abs. 20 S. 2 der 9. BImSchV – auch über die gesetzlich vorgesehene Zeit von maximal drei Monaten verlängert. Der Entwässerungsantrag wurde schließlich am 01.10.2025 vom beauftragten Ingenieurbüro per E-Mail an den Fachbereich Entwässerung der Stadt Recklinghausen übersandt. Die **formelle Vollständigkeit** der Antragsunterlagen war damit gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV zum 01.10.2025 gegeben. Über die Genehmigung war gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV entsprechend bis zum 02.01.2026 zu entscheiden. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 06.10.2025 gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV über das Vorgenannte informiert.

Eine weitere Nachforderung zum Erlangen der formellen Vollständigkeit war diejenige nach der Dokumentation der Läger/Einsatzorte für wassergefährdende Stoffe; die Antragsunterlagen verhielten sich dazu bisher nicht. Die Nachforderung wurde mit Schreiben vom 09.04.2025 gestellt; die erforderlichen Unterlagen wurden per E-Mail am 22.04.2025 eingereicht.

Davon abgesehen wurden folgende Nachforderungen gestellt, die zwar der materiellen, nicht aber der formellen Vollständigkeit entgegenstanden (**Tabelle 2**).

Tabelle 2: Sonstige Nachforderungen.

Nachforderung	Inhalt	Eingang
09.04.2025	Erläuterungen/Korrekturen/Ergänzungen zur Beschaffenheit der Emissionsquellen	05.11.2025
09.04.2025	Erläuterungen/Korrekturen/Ergänzungen zur Lagerung/Abholung von TNP/Abfällen	05.11.2025
14.04.2025	Korrekturen/Ergänzungen Brandschutzkonzept	27.01.2026
14.04.2025	Korrekturen/Ergänzungen allgemeine Bauvorlagen	27.01.2026

Eine erneute Aufforderung zur Ergänzung erfolgte am 06.10.2025 unter Fristsetzung bis zum 06.11.2025. Die geforderten Unterlagen wurden am 07.11. (elektronisch) bzw. am 10.11.2025 (postalisch) eingereicht, allerdings wiederum nur teilweise. Die Antragstellerin erklärte dazu, um den brandschutztechnischen Forderungen der Stadt zu entsprechen, seien umfangreiche Änderungen an der konkreten Bauausführung erforderlich; entsprechend müssten Bauzeichnungen und Brandschutzkonzept überarbeitet und mit der Stadt abgestimmt werden. Da die Genehmigungsfrist bis zum 01.01.2026 damit nicht zu halten war, wurde in Anwendung von § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG entschieden, die Genehmigungsfrist um drei Monate bis zum 01.04.2026 zu verlängern. Entscheidung und Begründung hierüber wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 28.11.2025 bekannt gegeben, gleichzeitig wurden die finalen Unterlagen nachgefordert.

Letztlich lagen alle relevanten Unterlagen am 20.01. (elektronisch) bzw. am 27.01.2026 (postalisch) vor, womit auch die **materielle Vollständigkeit** gegeben war.

Antrag auf vereinfachtes Verfahren

Wegen der Kennzeichnung der Hauptanlage in Anhang I, 4. BImSchV mit dem Buchstaben G in Spalte c war das Hauptverfahren gemäß § 16 BImSchG zunächst entsprechend § 2 Abs. 1, 4. BImSchV als förmliches, öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Schlachthof Recklinghausen GmbH hatte aber beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde einem solchen Antrag folgen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies war hier der Fall; eine ausführliche diesbezügliche Begründung ist Ziffer 2.2 in diesem Kapitel zu entnehmen. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war im Rahmen des

eingeschränkten Ermessens also zuzustimmen; das Hauptverfahren wurde somit als beschränkt förmliches, d. h. vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe des § 19 BImSchG geführt. (Folglich war auch im Rahmen des Vorverfahrens nach § 8a BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.)

IE-Richtlinie

Die Schlachthanlage fällt in den Anwendungsbereich der europarechtlichen IE-Richtlinie. Die maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen finden sich im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749 vom 11.12.2023. Die dort festgelegten assoziierten und indikativen Emissionswerte werden durch die Regelungen dieses Bescheids nicht verletzt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die durch das beantragte Vorhaben geänderte Haupttätigkeit wird im Anhang I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 7.13.1 genannt. Das Vorhaben unterliegt damit gemäß § 1 Abs. 1 UVPG dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Wegen der verfahrenlenkenden Wirkung einer ggf. erforderlichen UVP hatte die Antragstellerin im Vorfeld des Hauptverfahrens am 10.10.2024 beantragt, die UVP-Bedürftigkeit des Vorhabens festzustellen. Da eine Änderung eines Vorhabens beantragt wurde, für das bisher keine UVP durchgeführt worden war, während die beantragte Tätigkeit in Anlage 1 des UVPG unter Ziffer 7.13.1 mit „A“ gekennzeichnet ist, war hier – gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG – eine Allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 7 UVPG durchzuführen. Gemäß der zitierten Vorschrift war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Genehmigungsbehörde kam nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen zu dem Schluss, dass das hier nicht der Fall war. Damit war keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Entscheidung wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben am 19.11.2024 im Internet auf dem UVP-Portal der Länder bekannt gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Anlage wurde bisher nicht vorgelegt, war zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung aber bei einer entsprechend fachkundigen Stelle in Auftrag. Mit NB 1.1 wurde im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 6 der 4. BImSchV festgesetzt, dass der AZB (oder ersatzweise eine gutachterliche Ausarbeitung, warum kein AZB erforderlich ist) vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Unter Nr. 3.1 im Kapitel III wurde ferner ein

Auflagenvorbehalt installiert, falls sich nach Vorlage und Prüfung des AZB oder der gutachterlichen Ausarbeitung eine diesbezügliche Notwendigkeit ergeben sollte.

Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag waren die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) für die UIB gegeben (Genehmigungsbehörde).

Beteiligung von Fachbehörden

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Zulassungsverfahren zu beteiligenden, nachfolgend angeführten Fachbehörden und weiteren Stellen zur grundsätzlichen fachlichen Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Gehört wurden im Einzelnen

- der Kreis Recklinghausen mit den Fachbehörden
 - Ressort 70.1: untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAB bzw. UBB),
 - Ressort 70.2: untere Naturschutzbehörde (UNB),
 - Ressort 70.3: untere Wasserbehörde (UWB);
 - Fachdienst 39.4: Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (FD 39);
- die Bezirksregierung Münster mit den Fachbehörden
 - Dezernat 55: Arbeitsschutz;
- die Stadt Recklinghausen mit den Fachbehörden
 - Bauordnung einschließlich Brandschutz,
 - Entwässerung,
 - Stadtplanung.

Diese beteiligten Behörden und sonstigen Stellen haben den Antrag und die zugehörigen Unterlagen geprüft und keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sowie Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Zulassung befürworteten. (*Besonderheiten bei der Beteiligung der Stadt Recklinghausen werden an anderer Stelle beschrieben, s. u.*)

Veröffentlichung des Bescheids

Die Antragstellerin hatte in ihrem Anschreiben vom 19.02.2025 beantragt, diesen Bescheid nach seiner Erteilung – trotz Anwendung des vereinfachten Verfahrens – gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG öffentlich bekannt zu machen; dem wird die Genehmigungsbehörde entsprechen. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheids ohne Antragsunterlagen auf den Internetseiten des Kreises Recklinghausen unter Nennung des maßgeblichen BVT-Merkblattes gemäß den Vorgaben für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen (§ 10 Abs. 8a BImSchG).

2. Fachrechtliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Fachrecht ohne Umweltbezug

2.1.1. Planungs- und Baurecht inkl. Brandschutz und Entwässerung

Beteiligung und Entwicklungen im Rahmen des Vorverfahrens

Die Stadt Recklinghausen hatte – telefonisch gegenüber der Genehmigungsbehörde – erstmalig am 17.03.2025 mitgeteilt, dass grundsätzliche Bedenken gegen eine Zulassung vorzeitigen Beginns erhoben werden; eine entsprechende schriftliche Stellungnahme erging am 20.03.2025. Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde (E-Mail vom 20.03.2025) wurde dazu am 27.03.2025 eine konkretisierende E-Mail von der Stadt Recklinghausen versandt. Die Bedenken wurden erhoben, da vorhandene städtische Entwässerungsleitungen im Baufeld nicht angemessen berücksichtigt worden waren. Ein Entwässerungsantrag gemäß Satzung war nicht gestellt worden; ferner war die Einleitung von flüssigen Stoffen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle oder Jauche zunächst unzulässig. Am 03.04.2025 fand daraufhin ein erstes Gespräch zwischen der Stadt Recklinghausen und der Antragstellerin sowie ihrer Beauftragten statt, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Dabei wurde beschlossen, dass ein Entwässerungsantrag bei der Stadt Recklinghausen zu stellen sein würde; diesbezüglich wurde im weiteren Verlauf ein entsprechend befähigtes Ingenieurbüro hinzugezogen. Davon abgesehen sollten die betroffenen Leitungen ggf. von der Antragstellerin übernommen und künftig bewirtschaftet werden. Wie bereits unter Nr. 1 in diesem Kapitel dargestellt wurde, fanden weitere Besprechungen und Vor-Ort-Termine statt, bis eine abschließende Stellungnahme der Stadt im Vorverfahren gemäß § 8a BImSchG schließlich am 21.07.2025 erging. Darin wurden nicht länger Bedenken gegen eine Zulassung der vorzeitigen Baubeginns erhoben, soweit die vorgeschlagenen NB Berücksichtigung fänden. Insbesondere wurden in den Zulassungsbescheid folgende Regelungen aufgenommen:

- die Verlegung des unter dem Bauplatz vorhandenen städtischen Abwasserkanals in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtentwässerung; dieser Punkt hat weiterhin Aktualität und

wurde unter NB 2.1 in den vorliegenden Bescheid übernommen, Genaueres hierzu folgt, s. u.;

- die Forderung nach Kamerabefahrung und Dichtheitsprüfung der Leitungen vor Baubeginn; die entsprechenden Arbeiten wurden zwischenzeitlich abgeschlossen und sind daher für den vorliegenden Bescheid nicht länger relevant;
- der Hinweis auf die Erforderlichkeit des noch einzureichenden satzungsrechtlichen Entwässerungsantrags außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung; ebenfalls in den vorliegenden Bescheid übernommen unter Hinweis 4.5.1, Genaueres hierzu folgt, s. u.

Beteiligung im Hauptverfahren

Nachdem die baurechtlichen Antragsunterlagen am 27.01.2026 materiell vollständig waren (vgl. Nr. 1 dieses Kapitels), wurde die Stadt am 28.01.2026 erneut beteiligt. Am 26.02.2026 wurde von der Genehmigungsbehörde auf das baldige Auslaufen der Monatsfrist (02.03.2026) aufmerksam gemacht. Die abschließende Stellungnahme der Stadt im Hauptverfahren erging schließlich am 06.03.2026 (postalischer Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 11.03.2026). Darin wurden nicht länger Bedenken geäußert. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden wie folgt umgesetzt:

- Die Aussage der Stadt, dass der Baubeginn erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung erfolgen dürfe, steht aus Sicht der Genehmigungsbehörde im Gegensatz zu den (eilvernehmlichen) Regelungen der Zulassung vorzeitigen Baubeginns, wonach ein Baubeginn ohne vorliegende Entwässerungsgenehmigung zulässig gewesen wäre; dies allerdings vorbehaltlich der Abstimmung über die Leitungsverlegung, welche faktisch nicht erfolgt ist (vgl. Ausführungen zur Vollständigkeit unter Nr. 1 dieses Kapitels). Der eigentliche Entwässerungsantrag wurde am 01.10.2025 bei der Stadt Recklinghausen per E-Mail eingereicht. Eine Rückmeldung der Stadt dazu blieb aus; die vorgenannte Abstimmung fand folglich nicht statt. Aus Sicht der Antragstellerin war ihr ein Eingriff ins Leitungsnetz und eine Überbauung damit nicht rechtlich gesichert möglich. Die Genehmigungsbehörde macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz der Abwasserbeseitigungssatzung eine Entwässerungsgenehmigung als erteilt gilt, sowie über einen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wurde.

Von den vorausgegangenen Ausführungen unbeschadet stellt die Aussage der Stadt einen Verweis auf geltendes Satzungsrecht dar (§ 13 Abs. 1 S. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung) und wurde als Hinweis 4.5.1 in Kapitel V verankert. Als NB 2.1 wurde demgegenüber

aus der Zulassung vorzeitigen Beginns übernommen, dass eine Verlegung der Leitungen – weiterhin in Abstimmung mit der Stadt – nach wie vor erforderlich ist.

- Die gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW erforderliche Anzeige des Baubeginns wurde hinsichtlich der Einreichungsform konkretisiert und daher als NB 2.2 gefasst. Analog waren verschiedene weitere baurechtliche Forderungen von der Stadt teils konkretisiert, teils unverändert aus dem Gesetz in die Stellungnahme übernommen worden; sie wurden im vorliegenden Bescheid entsprechend als konkrete NB oder eben als Hinweise gefasst. Auf die inhaltliche Verknüpfung der NB und Hinweise wurde an den jeweiligen Stellen aufmerksam gemacht. Im Einzelnen betraf das Regelungen bzw. Hinweise

→ zur Anzeige der Bauherrschaft;

→ zur Absteckung von Grundrissfläche und Höhenlage;

→ zur Vorlage von bautechnischen Unterlagen und Prüfnachweisen sowie den Nachweisen für stichprobenhafte Kontrollen durch Sachverständige;

→ zum Vorhalten bautechnischer Nachweise auf der Baustelle;

→ zu Fertigstellungsanzeigen und Bauzustandsbesichtigungen.

Aus brandschutztechnischer Sicht wurde vorgegeben, dass

→ das Brandschutzkonzept (BSK) umzusetzen und fortzuführen ist,

→ die Umsetzung des BSK durch Sachverständige abzunehmen und nachzuweisen ist;

→ Fachunternehmererklärungen für bestimmte technische Maßnahmen vorzulegen sind.

2.1.2. Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – hat in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wurden keine zur Sicherstellung arbeitschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen NB vorgeschlagen und keine Hinweise gegeben.

2.1.3. Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene

Bei dem Betrieb handelt es sich um einen nach Art. 4 der Verordnung (EG) 853/2004 zugelassenen Schlachtbetrieb, für den gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW) verschiedene Zuständigkeiten bestehen. Vom FD 39 wurde daher das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) hinzugezogen. Eine Stellungnahme des FD 39 – hinsichtlich sowohl der Belange des Vor- als auch des Hauptverfahrens – lag der Genehmigungsbehörde daher erst am 17.04. bzw. nach Ergänzungen am 25.04.2025 vor. Die Sichtweise des Fachbereichs 84 (Tierschutz) des LAVE wurde in der

Stellungnahme des FD 39 berücksichtigt. Der Fachbereich 86 (Verbraucherschutz, Lebensmittel) des LAVE hat dagegen gegenüber dem FD 39 mitgeteilt, dass im BImSchG-Verfahren nicht Stellung genommen wird; eine ggf. erforderliche Änderung der EU-Schlachtzulassung erfolgt gemäß Erlass zur „Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG, veterinärrechtliche Zulassungen nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW vom 21.05.2025 außerhalb der Konzentrationswirkung des BImSchG in der Zuständigkeit des Fachbereichs 86. Die Antragstellerin wurde hierüber – und über die sich ergebenden Anforderungen – in Hinweis 6.1 informiert.

Davon abgesehen hat das FD 39 mitgeteilt, dass sich aus seiner veterinärrechtlichen Sicht mehrere Anforderungen ergeben. Solche Anforderungen, welche die konkrete Ausgestaltung baulicher oder technischer Merkmale betreffen und deswegen ggf. Einfluss auf die Bauarbeiten nehmen könnten, waren frühzeitig in den Planungen zu berücksichtigen und daher auch bereits in der Zulassung vorzeitigen Beginns enthalten. Ergänzend wurden Hinweise formuliert.

Im Einzelnen wurden folgende NB/Hinweise festgesetzt:

- Gemäß ViehVerkV sind anliefernde Viehtransportfahrzeuge vor dem Verlassen des Betriebsgeländes zu reinigen und zu desinfizieren. Die Forderung nach einem geeigneten Waschplatz wurde in NB 7.1/Hinweis 6.2 konkretisiert.
- Die konkrete Ausgestaltung der Buchten und des Treibgangs wurde in den NB 7.2 bis 7.6 sowie in den Hinweisen 6.3 bis 6.5 verankert.

Darüber hinaus wurde in NB 7.7 die Vorlage von Standardarbeitsanweisungen noch vor Inbetriebnahme eingefordert. Auf bestehende, unverändert fortgeltende veterinärrechtliche Vorschriften wurde schließlich in Hinweis 6.6 aufmerksam gemacht.

2.2. Umweltbezogenes Fachrecht

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen (im Hauptverfahren nach § 16 BImSchG) wurden durch die o. g. beteiligten Fachbehörden des Kreises Recklinghausen (UAB, UBB, UNB, UWB) und die UIB selbst in jeweils eigener Zuständigkeit geprüft. Von keiner Stelle wurden Bedenken erhoben, wenn die notwendigen NB in den Bescheid aufgenommen würden.

Die NB in diesem Bescheid wurden auf Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG formuliert.

Im Einzelnen erfolgten die folgenden fachrechtlichen Beurteilungen.

2.2.1. Immissionsschutz- u. Verfahrensrecht

Bei Prüfung der Antragsunterlagen wurde deutlich, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen

Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können oder diesen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vorgebeugt werden wird (vgl. hierzu auch die Ziffern 2.2.2, 0, 2.2.4 in diesem Kapitel für weitere Schutzgüter).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht war im Einzelnen festzustellen:

a. **Schall:** Die Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) im Umfeld des Schlachthofs wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung gutachterlich prognostiziert; demnach unterschreitet (bzw. erreicht) die nächtliche Gesamtzusatzbelastung an allen IO die anzuwendenden Immissionsrichtwerte (IRW) und überschreitet insbesondere an keiner Stelle 45 dB(A). Bemerkenswert sind dabei die folgenden IO:

- Bruchweg 70: 45 dB(A)
- Weidestr. 9: 45 dB(A)
- Herner Str. 68: 42 dB(A) (Wegen der Gemengelage Wohnen/Gewerbe wurde hier ein geeigneter Zwischenwert der verschiedenen IRW in Höhe von 43 dB(A) herangezogen, s. u.)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schallemissionen auf das Schutzgut Mensch sind für den geänderten Betrieb also nicht zu erwarten; im Gegenteil sollen im Rahmen des Änderungsvorhabens auch schalltechnische Optimierungen an den Anlagen vorgenommen werden, die eine Verminderung der Schallemissionen erwarten lassen. Voraussetzung ist, dass die Randbedingungen des Gutachtens und die angekündigten Schallminderungsmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden, da die Auswirkungen im untersuchten Nahbereich sonst die Erheblichkeitsschwelle überschreiten könnten. Dem war durch Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung zu tragen; im Einzelnen:

- Zunächst wurde die zugrunde liegende Geräuschimmissionsprognose in Kapitel I sowie in NB 3.1.1 zum integralen Bestandteil dieser Genehmigung erklärt. Wesentliche im Gutachten beschriebene Schallminderungsmaßnahmen und betriebliche Randbedingungen wurden in den NB 3.1.1.1 bis 3.1.1.6 konkret benannt; ergänzend verweist NB 3.1.1.7 explizit auf die maßgeblichen Kapitel in der Prognose.
- Nach erfolgter Inbetriebnahme wird durch eine sachverständige Person zu beurteilen sein, ob alle zur Einhaltung der prognostizierten Immissionspegel erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden bzw. im Betrieb beachtet werden; ein entsprechender Nachweis wird der Genehmigungsbehörde in einem angemessenen Zeitfenster von sechs Monaten vorzulegen sein (NB 3.1.2). Über die Terminierung dieser Arbeiten muss

die Genehmigungsbehörde informiert werden, damit langfristige Verzögerungen vermieden werden können (NB 3.1.3). Für den Fall von Abweichungen wurden die einzuleitenden Schritte vorsorglich in NB 3.1.4 benannt.

- NB 3.1.5 legt die konkreten Schutzansprüche der maßgeblichen IO fest.
 - Die unter NB 3.1.5, Lit. a) aufgeführten IO grenzen unmittelbar an den Schlachthof an; diese extreme Gemengelage war als faktisches Mischgebiet einzuordnen. Für die betroffenen IO wurde daher der volle IRW für Mischgebiete herangezogen.
 - Die IO unter Lit. b) stellen Sonderfälle dar, besonders exponierte Lagen in vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten (festgesetzt oder, wo unbeplant, faktisch). Als IRW waren in diesen Fällen gemäß Nr. 6.7 TA Lärm geeignete Zwischenwerte im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme festzulegen; dazu wurde zunächst der Mittelwert der IRW für Allgemeine Wohn- und Mischgebiete gebildet und wegen der älteren Nutzungsrechte und der historischen Überprägung zugunsten des Schlachthofs gerundet. Im Falle des IO 12 (Erich-Wolfram-Str. 5) wurde insofern vom vorgeschlagenen IRW in der Geräuschimmissionsprognose abgewichen. Die IRW für Mischgebiete werden dabei in keinem Fall überschritten.
 - Unter Lit. c) schließlich finden sich diejenigen IO, die in einem zwar unbeplantem, faktisch aber überwiegend der Wohnnutzung dienenden Gebiet und gleichzeitig hinter Riegelbebauung bzw. nicht unmittelbar grenzständig liegen; hier wurde der IRW für Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.
- NB 3.1.6 gestattet im Verdachtsfall die gutachterliche Überprüfung der tatsächlichen Immissionssituation.

Die Hinweise 3.9 bis 3.11 machen davon abgesehen darauf aufmerksam, was aus immissionsschutzrechtlicher, insbesondere schalltechnischer Sicht bei den Errichtungsmaßnahmen zu beachten ist.

- b. **Gerüche:** Nach aktueller gutachterlicher Einschätzung werden sich die Geruchsimmissionen im Umfeld des Schlachthofs im Betrieb nach der beantragten Änderung insgesamt deutlich vermindern. Hervorzuheben sind die prognostizierten Immissionskenngrößen an den folgenden Immissionsorten (IO):

- Bruchweg 74/76: 6 %⁽⁴⁾ (vorher: 10 %)
- Herner Str. 68: 5 % (vorher: 9 %)
- Beckbruchweg 1/3: 8-9 % (vorher: 9 %)

- Herner Str. 78: 3-4 % (vorher: 7-10 %)

⁽⁴⁾: jeweils prognostizierte Jahres-Geruchsstundenhäufigkeit

(Anders als in den zugrunde liegenden Unterlagen wird dem IO Herner Str. 70 von der Genehmigungsbehörde keine entscheidende Bedeutung beigemessen, aus folgenden Erwägungen: Das Grundstück wird gemäß Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche eingestuft; es grenzt direkt an ein per rechtskräftigem Bebauungsplan festgesetztes Gewerbegebiet; es dient auch eindeutig der gewerblichen Nutzung; eine angeschlossene wohnliche Nutzung ist nicht erkennbar. Die prognostizierte Belastung von 11 % (vorher: 13 %) liegt unterhalb der hier mindestens anzuwendenden Erheblichkeitsschwelle von 15 %.)

Insgesamt ist also festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Geruchsemissionen auf das Schutzgut Mensch für den geänderten Betrieb nicht zu besorgen sind, da die je nach Gebietsordnung geltenden Immissionswerte gemäß Nr. 3.1, Anhang 7 der TA Luft laut Prognose eingehalten werden. Maßnahmen, welche die Einhaltung der vorausgesetzten Randbedingungen des Gutachtens sicherstellen sollen, sowie solche zur Validierung der prognostizierten Belastung, waren im Rahmen dieses Genehmigungsbescheids festzusetzen. Dazu im Einzelnen:

- In NB 3.2.1 (und Kapitel I) wurde die zugrundeliegende Geruchsimmissionsprognose zum integralen Teil dieses Bescheids erklärt. Die entscheidenden Geruchsquellen wurden in NB 3.2.2 definiert. Grundlegende organisatorische Geruchsminderungsmaßnahmen, u. a. in Anlehnung an die TA Luft (Nr. 5.4.7.2 Lit. a), finden sich in den NB 3.2.3 bis 3.2.6.
- Zusätzliche Anforderungen an die Quelle QUE_01 wurden in den NB 3.2.7 bis 3.2.14 festgelegt; darunter konkrete Ableit-Bedingungen sowie messtechnische Anforderungen. Zunächst wurde die Erfassung der Abgase gemäß Nr. 4.5.7.2 Lit. d der TA Luft vorgeschrieben. Die Mindest-Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s in NB 3.2.8 folgt dem technischen Regelwerk (Nr. 4.1.2 in VDI 3781 Blatt 4). NB 3.2.9 schreibt technische Maßnahmen vor, um die Einhaltung von NB 3.2.8 und den Randbedingungen der Geruchsimmissionsprognose vom 12.09.2024 (s. o.) sicherzustellen. Als Emissionsgrenzwert wurde in Anwendung von Nr. 5.2.8 Abs. 4 der TA Luft eine Geruchsstoffkonzentration von 1.100 GE/m³ festgelegt; dieser Wert wurde der vorgenannten Geruchsimmissionsprognose vom 12.09.2024 entnommen und stammt ursprünglich aus der gutachterlichen Geruchsimmissionsprognose Nr. I07027321 vom 19.04.2023 der Fa. Normec Uppenkamp; der Wert wurde messtechnisch am 11.05.2021 erfasst.

- Analog wurden zusätzliche Anforderungen an die Quelle QUE_02 und den Wartestall in den NB 3.2.15 bis 3.2.20 festgeschrieben; darunter ebenfalls konkrete Ableitbedingungen (Erfassung, Mindest-Abgasgeschwindigkeit von 7 m/s) sowie Forderungen aus der TA Luft (Nr. 5.4.7.2 Lit. a, e). Im Falle der NB 3.2.19 und 3.2.20 wurden dabei Modifikationen an den TA-Luft-Forderungen vorgenommen, da die Antragstellerin plausibel begründet dargestellt hat, dass eine 1:1-Umsetzung in ihrem Fall betriebstechnisch jeweils nicht zweckmäßig bzw. nicht erforderlich ist. Die Forderung nach der Reinigung der anliefernden Tiertransport-Fahrzeuge auf einem geeigneten Waschplatz (NB 3.2.20) überschneidet sich davon abgesehen mit der veterinärrechtlichen Forderung in NB 7.1.
- In den NB 3.2.21 bis 3.2.24 wurden außerdem zusätzliche Anforderungen an die Zwischenlagerung und den Abtransport von tierischen Nebenprodukten und Schlachtabfällen bestimmt; mehrere dieser Anforderungen entsprechen denen der TA Luft (Nr. 5.4.7.2 Lit. b, c, g).
- Eine Reduktion der Geruchsemissionen darüber hinaus durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage (vgl. Nr. 5.4.7.2 Lit. a, d der TA Luft) wurde durch Hinzuziehen einer entsprechenden Fachfirma und unter gutachterlicher Beteiligung geprüft; von einer Umsetzung wurde vom Gutachter wegen der Erfordernisse der besonderen Einzelsituation aber abgeraten (Maßnahme wegen fehlender Geeignetheit und Erforderlichkeit insgesamt nicht verhältnismäßig). In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde daher vereinbart, stattdessen die Abluftkamine zu erhöhen, um eine bessere Verdünnung in größerer Höhe zu erreichen. Die Schornsteinhöhe der bestehenden Quelle QUE_01 wurde von der Genehmigungsbehörde anhand von Berechnungen nach VDI 3781 Blatt 4 und pessimalen Abschätzungen überprüft. Demzufolge beträgt die minimal erforderliche Schornsteinhöhe für den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung (aufgerundet) 4 m über First/15 m über Grund; relevante vorgelagerte Strömungshindernisse waren dabei nicht zu berücksichtigen. Die separate Ermittlung einer minimalen Schornsteinhöhe für eine ausreichende Verdünnung der Abgase war ferner ebenfalls nicht erforderlich, da sich im Einwirkungsbereich der Quelle (Radius = 50 m) auf einer Höhe bis 5 m unterhalb der Quellöffnung keine Zuluftöffnungen, Fenster oder Türen befinden, welche zu Räumen führen würden, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen würden. Die Quellhöhe der QUE_01 ist mit 17 m folglich ausreichend groß bemessen.

- NB 3.2.25 und 3.2.26 legen die Schutzansprüche der maßgeblichen Immissionsorte fest.
 - Die unter NB 3.2.26, Lit. a) aufgeführten IO stellen ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen im Randbereich eines festgesetzten Gewerbegebiets dar (B-Plan 252); für sie war daher der volle IW für Gewerbegebiete heranzuziehen.
 - Die IO unter Lit. b) liegen zumeist in unbeplantem Bereich, bilden dabei aber faktisch eine extreme Gemengelage zwischen Industrie-/Gewerbegebiet und Allgemeinem Wohn-/Mischgebiet; als IW waren daher gemäß Nr. 3.1, Anhang 7 TA Luft geeignete Zwischenwerte festzulegen. In diesen Fällen wurde zunächst der Mittelwert der jeweiligen IW gebildet und wegen der älteren Nutzungsrechte zugunsten des Schlachthofs gerundet.
 - Unter Lit. c) schließlich finden sich diejenigen IO, die in einem zwar unbeplanten, faktisch aber überwiegend der Wohnnutzung dienenden Gebiet liegen, ohne unmittelbar grenzständig zu sein; hier wurde der IW für Wohn-/Mischgebiete festgesetzt.
- Die NB 3.2.27 bis 3.2.30 schließlich dienen der Überprüfung der prognostizierten Belastung und der tatsächlichen Wirksamkeit der festgesetzten Minderungsmaßnahmen im Sinne von § 28 i. V. m. § 26 BImSchG; eine solche Überprüfung ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde wegen der hier vorliegenden extremen Gemengelage und sonstigen besonderen Umstände unbedingt erforderlich. NB 3.2.30 eröffnet dabei die Möglichkeit, den Umfang der Ermittlungen in Abstimmung mit der UIB auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.
- c. **Luftschadstoffe:** Ein relevanter Austrag von bestimmten Luftschadstoffen durch Schlachtplanzen ist gemäß TA Luft nicht prinzipiell anzunehmen; es werden keine insofern zu berücksichtigenden Prozesse wie etwa das Räuchern von Fleisch vorgenommen. Abgase aus sonstigen Verbrennungsprozessen (wie der Enthaarung der Schlachtkörper) werden TA-Luft-konform über einen Kamin in 17 m Höhe in die freie Luftströmung abgegeben.
- d. **Vibrationen und Erschütterungen** sowie **Licht:** solche Emissionen können zwar in der vorgeschalteten Errichtungsphase zu einer begrenzten Mehrbelastung im Nahfeld führen, sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten aber nicht zu erwarten.

Die bisher formal nicht quantifizierte Schlachtkapazität der Anlage wurde im Rahmen dieser Genehmigung – wie beantragt – auf das tatsächliche, betriebsübliche Maximum von 220,2 t/d festgesetzt; der Betriebsumfang wurde auf die den Prognosen zugrunde liegenden 2.470 h/a begrenzt (vgl. Inhaltsbestimmung 1.1, ergänzend Hinweis 3.3).

Über die Regelungswirkung dieses Bescheids hinaus bestehen insbesondere noch folgende Anforderungen aus den Verordnungen zum BImSchG:

Der Betrieb der Verdunstungskühlanlagen der BE 05 unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Durch diesen Bescheid ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Ein entsprechender Hinweis wurde in Kapitel V aufgenommen.

Die am Standort eingesetzte Feuerungsanlage unterfällt der Verordnung über kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen (1. BImSchV); es wurde daher in diesem Bescheid auf die Regelungen der 1. BImSchV verwiesen (vgl. Hinweis 3.7). Eine weitere Feuerungsanlage ist zudem einem anderen Betreiber (i. e. dem Fernwärmelieferanten) zuzuordnen und daher nicht Teil dieser Genehmigung (vgl. Hinweis 3.6).

Aus den Antragsunterlagen war ferner nicht zu erkennen, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche Abfälle in relevanten Mengen anfallen werden. Die Abfallhierarchie wird prinzipiell eingehalten. (Vgl. hierzu auch Ziffer 2.2.3.1 in diesem Kapitel.)

2.2.2. Wasserrecht

Von der UWB wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zur Sicherstellung wasserrechtlicher Vorschriften wurden zunächst die NB 4.1 u. 4.2 übernommen. Wegen der Besonderheiten hinsichtlich der Entwässerung im vorliegenden Einzelfall und um einen Konflikt mit dem Satzungsrecht zu vermeiden (vgl. Nr. 2.1.1 in diesem Kapitel), wurde in NB 4.1 auf die baurechtliche Regelungen in NB 2.1 (erforderliche Verlegung vorhandener Leitungen) verwiesen und darüber hinaus auf Hinweis 4.5.1 (erforderliche Entwässerungsgenehmigung) aufmerksam gemacht.

NB 4.3 konkretisiert ferner die Anforderungen, die sich aus der in diesem Bescheid konzentrierten Zulassung im Sinne von § 57 Abs. 2 LWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage ergeben – hier: der Neutralisationsanlage der Feuerungsanlage Gas-Heizkessel mit Brennwerttechnik, Leistung 201 kW, Brennstoff: Gas aus der öffentlichen Gasversorgung, in Raum 411. Hauptsächlich wurden dabei Eigenüberwachungspflichten konkretisiert.

In Kapitel V wurde darüber hinaus noch eine Reihe von Hinweisen aufgenommen, insbesondere bzgl. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Recklinghausen. Schließlich wurde unter Nr. 4.7 auf die bestehende, befristete Indirekteinleitergenehmigung für das Filtrerrückspülwasser der Wasseraufbereitungsanlage in Raum 60 hingewiesen.

2.2.3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

2.2.3.1. Abfallwirtschaft

Von der UAB wurden keine Bedenken vorgebracht. Zur Sicherstellung abfallrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Errichtungsphase wurden eine NB und ein Hinweis vorgeschlagen, die jeweils in die entsprechenden Kapitel dieses Bescheids aufgenommen wurden (NB 5.1 sowie Hinweis 5.1). Die NB 5.1 konkretisiert die Pflichten nach § 25 EBV (Dokumentation beim Einbau von Ersatzbaustoffen).

2.2.3.2. Bodenschutz

Von der UBB wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurden keine zur Sicherstellung bodenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen NB vorgeschlagen und keine Hinweise gegeben.

2.2.4. Naturschutzrecht

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurde darum gebeten, die NB 6.1 in diesen Bescheid aufzunehmen; diese regelt Meldepflichten gegenüber der UNB für den Fall eines artenschutzrechtlichen Konflikts im Rahmen der Errichtungsphase.

3. Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung

Gemäß den vorgehenden Ausführungen (Ziffer 2 dieses Kapitels) konnten weder durch die Genehmigungsbehörde noch durch die beteiligten Fachbehörden Genehmigungshindernisse identifiziert werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 u. 3 BImSchG (vgl. Ziffer 2.2 dieses Kapitels) waren entweder als erfüllt anzusehen oder ihre Erfüllung wird durch die Festsetzungen dieses Bescheids sichergestellt; für die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs 1 Nr. 2 BImSchG (vgl. Ziffer 2.1 dieses Kapitels) galt das ebenfalls.

Damit waren also alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt; folglich war die Genehmigung als gebundene Entscheidung zu erteilen.

Da diese Genehmigung wegen der enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen einen in Teilen belastenden Verwaltungsakt darstellt, wurde die Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) angehört. Die Entwurfsfassung wurde der Antragstellerin am 20.03.2026 in elektronischer Form übersandt. Bei einer Besprechung am 26.03.2026 wurden Einwände und Bedenken der Antragstellerin gehört und erörtert. Wo erforderlich, wurden im Nachgang dazu von der Genehmigungsbehörde noch Anpassungen vorgenommen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Lommel

IX. Anhang

Anhang I: Übersicht umzusetzender Maßnahmen und vorzulegender Unterlagen

(Hinweis: Diese Übersicht ist nicht abschließend. Sie müssen Ihren Bescheid lesen und Ihre Pflichten kennen.)

Erforderliche Maßnahme	In diesem Bescheid zu finden unter ...	Frist	Aufbewahrungs-/ Nachweispflicht
Baubeginn u. Bauleitung anzeigen; Vorlage bautechnischer Prüfnachweise	NB 2.2, 2.3; Hinweise 2.2, 2.3	1 Woche vor Baubeginn	Anzeige und Prüfnachweise an Stadt RE/Bauordnung
Fachbauleitung Brandschutz benennen	NB 2.12	Vor Baubeginn	Dokumentation aufbewahren
Baufläche abstecken	Hinweis 2.1	Vor Baubeginn	-
Waschplatz für Transportfahrzeuge einrichten	NB 7.1	Vor Baubeginn (Waschplatz)	Abstimmung mit FD 39 ()
Entwässerungsleitungen umlegen	NB 2.1	Vor/bei Bauarbeiten	Abstimmung mit Stadt RE/Entwässerung
Dokumentation beim Einbau von Ersatzbaustoffen	NB 5.1	Unverzüglich nach Einbau	Dokumentation an UAB ()
Fertigstellung Rohbau anzeigen	NB 2.6	1 Woche vor Fertigstellung Rohbau	Anzeige an Stadt RE/Bauordnung

Anhang I: Übersicht umzusetzender Maßnahmen und vorzulegender Unterlagen

(Hinweis: Diese Übersicht ist nicht abschließend. Sie müssen Ihren Bescheid lesen und Ihre Pflichten kennen.)

Erforderliche Maßnahme	In diesem Bescheid zu finden unter ...	Frist	Aufbewahrungs-/ Nachweispflicht
Abschließende Fertigstellung anzeigen, Sachverständigenbescheinigungen einreichen	NB 2.7, 2.8	1 Woche vor abschließender Fertigstellung	Anzeige an Stadt RE/Bauordnung
AZB bzw. negative Stellungnahme vorlegen	NB 1.1	1 Woche vor Inbetriebnahme	Bericht an UIB ([REDACTED])
Inbetriebnahme schriftlich anzeigen	NB 1.2	1 Woche vor Inbetriebnahme	Anzeige an UIB ([REDACTED])
Beauftragte Stelle für schalltechnische Überprüfung benennen	NB 3.1.3	1 Woche vor Inbetriebnahme	Anzeige an UIB ([REDACTED])
Standard-Arbeitsanweisungen erstellen	NB 7.7	Vor Inbetriebnahme	Unterlagen an FD 39 ([REDACTED])
Mitarbeitende unterweisen bzgl. geruchsmindernder Maßnahmen	NB 3.2.3	Vor Inbetriebnahme	Dokumentation aufbewahren
Fachunternehmer-Erklärungen vorlegen	2.92.10	Vor Inbetriebnahme	Unterlagen an Stadt RE/Bauordnung
Betriebstagebuch anlegen	NB 1.5, NB 3.2.24	Bei Inbetriebnahme	Dokumentation aufbewahren

Anhang I: Übersicht umzusetzender Maßnahmen und vorzulegender Unterlagen

(Hinweis: Diese Übersicht ist nicht abschließend. Sie müssen Ihren Bescheid lesen und Ihre Pflichten kennen.)

Erforderliche Maßnahme	In diesem Bescheid zu finden unter ...	Frist	Aufbewahrungs-/ Nachweispflicht
Betriebstagebuch für Neutralisationsanlage anlegen	NB 4.3.3	Bei Inbetriebnahme	Dokumentation aufbewahren
Schalltechnische Überprüfung vornehmen lassen	NB 3.1.2	6 Monate nach Inbetriebnahme	Bericht an UIB ([REDACTED])
Geruchs-Emissionsmessungen vornehmen lassen	NB 3.2.11	12 Monate nach Inbetriebnahme	Abstimmung mit UIB/Bericht an UIB ([REDACTED])
Rasterbegehung (Geruch) vornehmen lassen	NB 3.2.27	12 Monate nach Inbetriebnahme	Abstimmung mit UIB/Bericht an UIB ([REDACTED])

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
1	Anschreiben vom 19.02.2025, inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (Seite 3), Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG (Seite 4), Antrag auf Veröffentlichung des Bescheids nach Erteilung gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG (Seite 4)	(4 Blatt)

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
2	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	(2 Blatt)
3	Register 1.1: Antragsformular 1 vom 15.01.2025	(5 Blatt)
4	Register 1.4: Erläuterungen zum Antrag gemäß § 8a BImSchG vom 29.01.2025	(4 Blatt)
5	Register 2.1: Übersichtskarte	(1 Blatt)
6	Register 2.2: Übersichtskarte, 1:25.000	(1 Blatt)
7	Register 2.3: Liegenschaftskataster/Flurkarte NRW, 1:1.000, vom 27.02.2025, DIN A3	(1 Blatt)
8	Register 2.4: Lageplan, 1:500, vom 07.03.2024, DIN A4	(1 Blatt)
9	Register 2.5: Auszug FNP, 1:15.000, vom 07.07.2020	(1 Blatt)
10	Register 3.1: Bauantragsformular vom 07.11.2025, ausgetauscht am 28.01.2026	(2 Blatt)
11	Register 3.2: Statistikbogen	(3 Blatt)
12	Register 3.3: Lageplan, 1:500, vom 15.12.2025, DIN A2, ausgetauscht am 28.01.2026	(1 Blatt)

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
13	Register 3.4: Liegenschaftskataster/Flurkarte NRW, 1:1.000, vom 27.02.2025, DIN A3	(1 Blatt)
14	Register 3.4.1: Übersichtskarte, 1:25.000	(1 Blatt)
15	Register 3.4.2: Übersichtskarte, 1:5.000	(1 Blatt)
16	Register 3.5: Bauzeichnungen, je 1:100, vom 06.11.2025, 15.12.2025 bzw. 19.01.2026, je DIN A1; inkl. Solaranlagen u. Leitungen; ausgetauscht u. ergänzt am 28.01.2026	(5 Blatt)
17	Register 3.6: Baubeschreibung vom 05.03.2024	(3 Blatt)
18	Register 3.6.1: Betriebsbeschreibung vom 05.03.2024	(2 Blatt)
19	Register 3.7: Stellplatznachweis vom 06.11.2025, ergänzt am 28.01.2026	(1 Blatt)
20	Register 3.9: Berechnung von Bruttorauminhalt, Nutzfläche, Baukosten vom 15.12.2025, ausgetauscht am 28.01.2026	(2 Blatt)
21	Register 3.10: Brandschutzkonzept mit Auftragsnummer „2022-155-02 vK 2.0 Genehmigungsplanung“, vom 21.12.2025, verfasst von der BBRK GmbH, inkl. Plänen im Anhang, für Gebäudeteil K: „Errichtung eines Annahme- und Wartestalles für Mastschweine“, ausgetauscht am 28.01.2026	(28 Blatt)

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
22	Register 4.1.1: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Revision 01, vom 05.11.2025, ausgetauscht am 20.11.2025	(31 Blatt)
23	4.1.2: E-Mail des Ingenieurbüros 2+ Food Engineering vom 05.11.2025, Beantwortung von Fragen, zum Antrag genommen am 20.11.2025	(3 Blatt)
24	Register 4.1.3 Beschreibung „Maßnahmen zur Anlagensicherheit“ vom 25.07.2024	(4 Blatt)
25	Register 4.1.4: Beschreibung „Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten [...]“ vom 06.09.2024	(4 Blatt)
26	Register 4.1.8: Beschreibung „Maßnahmen zum Schutz & zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm [...]“ vom 31.01.2025	(13 Blatt)
27	Register 4.1.12: Beschreibung „Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung“ vom 23.07.2024	(4 Blatt)
28	Register 4.3.1: Maschinenplan, 1:200, vom 29.11.2022, DIN A0	(1 Blatt)
29	Register 4.3.2: Legende zu 4.3.1: Maschinennummern, vom 16.01.2023	(4 Blatt)
30	Register 4.3.3: Legende zu 4.3.1: Raumnummern, vom 09.02.2023	(6 Blatt)

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
31	Register 4.4.1: Gutachterliche Geräuschimmissionsprognose, Bericht Nr. M171479/01 Version 2, vom 09.09.2024, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, inkl. Anhang	(70 Blatt)
32	Register 4.4.3: Gutachterliche Geruchsimmissionsprognose, Bericht Nr. M171374/01 Version 3, vom 12.09.2024, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, inkl. Anhang	(41 Blatt)
33	Register 4.4.8: Gutachterliche Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG, Bericht Nr. M165976/01 Version 1, vom 04.10.2024, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, inkl. Anhang	(67 Blatt)
34	Register 4.4.9: Baugrund- und Gründungsgutachten, Bearbeitungsnummer: P-3751/23, vom 23.08.2023, verfasst von der GeoConsult Dülmen, inkl. Anhang	(49 Blatt)
35	Register 4.4.10: AwSV-Prüfbericht für Ammoniak-Kälteanlage, Nr. 2023/24	(3 Blatt)
36	Register 4.4.11: Gutachten gemäß § 29a BImSchG „Sicherheitstechnische Betrachtung der Ammoniak-Kälteanlage“, Auftragsnummer 54.859, aus August 2023, verfasst von der Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH	(13 Blatt)
37	Register 4.4.12: BetrSichV-Prüfbericht für Ammoniak-Kälteanlage, Nr. 1OXD00129, inkl. R&I-Fließbild 10143-R-001 im Anhang	(3 Blatt)

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
38	Register 4.2.13: Explosionsschutzdokument für Propangastank, vom 23.05.2023	(7 Blatt)
39	Register 4.5.1: Antragsformular 2	(2 Blatt)
40	Register 4.5.2: Antragsformular 3, Revision 01, ausgetauscht am 20.11.2025	(19 Blatt)
41	Register 4.5.3: Antragsformular 4, Revision 01, inkl. Anhang (Übernahmescheine), ausgetauscht am 20.11.2025	(37 Blatt)
42	Register 4.5.4: Antragsformular 5, inkl. Visualisierung	(2 Blatt)
43	Register 4.5.5: Antragsformular 6	(4 Blatt)
44	Register 4.5.6: Antragsformular 7	(4 Blatt)
45	Register 4.5.7: Antragsformular 8.1	(7 Blatt)
46	Register 4.5.8: Antragsformular 8.3	(4 Blatt)
47	Register 4.5.9: Antragsformular 8.4	(6 Blatt)
48	Register 4.6.1: Beschreibung „Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen [...]“ vom 18.02.2025	(9 Blatt)

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
49	Register 7: Antrag gemäß § 58 Abs. 2 LWG vom 18.02.2025, inkl. Montageanleitung	(20 Blatt)
50	Register 8.1: Unterlagen zur Fernwärmeübergabestation der Fa. Uniper	(4 Blatt)
51	Register 8.3: Erbbaurechtsbegründungsvertrag vom 10.03.2022	(34 Blatt)
52	Register 8.4: E-Mail „Lager- und Einsatzorte wassergefährdender Stoffe“ vom 22.04.2025, inkl. elektronischer Anlagen, zum Antrag genommen am 05.05.2025	(3 Blatt)

Anhang III: Maßgebliche Immissionsorte (Schall)

Nr.	Adresse	IRW in dB(A), tagsüber (6-22 Uhr)	IRW in dB(A), nachts (22-6 Uhr)
IO 01	Bruchweg 70	60	45
IO 02	Bruchweg 76	60	45
IO 03	Bruchweg 80	60	45
IO 04	Bruchweg 84	60	45
IO 05	Bruchweg 86	60	45
IO 06	Bruchweg 90	60	45

Anhang III: Maßgebliche Immissionsorte (Schall)

Nr.	Adresse	IRW in dB(A), tagsüber (6-22 Uhr)	IRW in dB(A), nachts (22-6 Uhr)
IO 07	Weidestr. 9	60	45
IO 08	Bruchweg 37	60	45
IO 09	Bruchweg 54	60	45
IO 10	Wildermannstr. 79	55	40
IO 11	Wildermannstr.82	60	45
IO 12	Erich-Wolfram-Str. 5	58	43
IO 13	Herner Str. 68	58	43
IO 14	Herner Str. 74	60	45
IO 15	Herner Str. 78	60	45
IO 16	Herner Str. 82	60	45
IO 17	Beckbruchweg 1	58	43
IO 18	Schlägel-und-Eisen-Str. 11	55	40
IO 19	Schlägel-und-Eisen-Str. 13	55	40
IO 20	Schlägel-und-Eisen-Str. 17	55	40
IO 21	Bruchweg 31b	55	40

Anhang IV: Maßgebliche Immissionsorte (Geruch)

Nr.	Adresse	IW in % Jahres- Geruchsstundenhäufigkeit
IO A	Beckbruchweg 8	15
IO B	Beckbruchweg 1/3	13
IO C	Bruchweg 74/76	13
IO D	Erich-Wolfram-Str. 5	13
IO E	Herner Str. 68	13
IO F	Herner Str. 72	13
IO G	Weidestr. 5	13
IO H	Weidestr. 9	13
IO I	Schlägel-und-Eisen-Str. 9/11	10

Anhang V: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

Anhang V: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

(Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274;
2021 I S. 123)

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. BImSchV | Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom
26.01.2010 (BGBl. I S. 38) |
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017
(BGBl. I S. 1440) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I
S. 1001) |
| 42. BImSchV | Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassab-
scheider vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) |
| DIN EN 16841
Blatt 1 | Außenluft – Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehun-
gen – Teil 1: Rastermessung; Deutsche Fassung EN 16841-1:2016 |
| EBV | Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Er-
satzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)
vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) |
| (EG) 852/2004 | Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlaments und des
Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene |
| (EG) 853/2004 | Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des
Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebens-
mittel tierischen Ursprungs |

Anhang V: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

- (EG) 1/2005 Verordnung(EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- (EG) 1069/2009 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- (EG) 1099/2009 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24.09.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- Entwässerungs-
satzung Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Recklinghausen vom
23.03.2010
- (EU) 142/2011 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
- (EU) 2016/429 Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)

Anhang V: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

(EU) 2017/625	Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) [...]
(EU) 2023/2749	Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749 der Kommission vom 11.12.2023 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachttanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung	Vollzugshinweise der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Verordnung (EG) 1099/2009 und zur TierSchIV
IED	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IE-Richtlinie)
LOG NRW	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10.07.1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005)

Anhang V: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 18.08.2021 (GMBI. 2021 S. 1050)
TierSchG	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) sowie dazugehörige Durchführungsverordnungen
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043)
TierSchIV	Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung [...] (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2982)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174)

Anhang V: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

VDI 3781 Blatt 4	VDI-Richtlinie Umweltmeteorologie – Ableitbedingungen für Abgase – Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen mit Stand 07/2015
ViehVerkV	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Ver- waltungsverfahrensgesetz NRW) vom 12.11.1999
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVOVS NRW	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Ver- braucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nord- rhein-Westfalen) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282))

Anhang VI: Gebührenberechnung der Stadt Recklinghausen

Gebührenberechnung zum Aktenzeichen 63 - 2025 - 0246

Zusammensetzung der Rohbausumme (Referenzwert x umb. Raum):

eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)

94,00 € x 4810,87 = 452221,78 €

Gesamtbetrag der Rohbausumme: 452.221,78 €

Tarifstelle 3.1.4.1.3

Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018.

Gebühr: 13 Tausendstel der auf volle 500 € gerundeten Rohbausumme, jedoch mindestens 50,00 €

452.500,00 € / 1000 x 13

5.882,50 €

Summe: 5.882,50 €